

Oiltanking Tankläger in Deutschland

Sicherheitsvorschriften

für

Kontraktoren



Version 3

INHALT

1	Allgemeines	5
1.1	Ziel und Zweck.....	5
1.2	Anwendbarkeit	6
2	Geltungsbereich	6
3	Begriffe/Definitionen	6
4	Voraussetzungen	10
4.1	HSSE-Betreuung.....	10
4.2	Grundlegende Sicherheitsvorschriften	12
4.3	Gefährdungsbeurteilung	13
4.4	Zutrittsregelungen	14
4.5	Vorschriften für den Fahrzeugverkehr	14
4.6	Versorgungsanschlüsse	15
4.7	Entgegennahme und Lagerung von Waren und Materialien	15
5	Arbeits- und Gesundheitsschutz	16
5.1	Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	16
5.2	Emissionen	17
5.3	Persönliche Schutzausrüstung	17
5.3.1	PSA Mindestanforderungen	18
5.3.2	Zusätzliche Anforderungen	21
5.4	Erste Hilfe.....	29
5.5	Arbeitsunfälle.....	30
6	Arbeits- und Anlagensicherheit	30
6.1	Verfahren zur Erteilung von Arbeitsgenehmigungen	30
6.1.1	Tätigkeiten, die spezielle Genehmigungen bzw. Unterlagen erfordern	31
6.1.2	Daten und Informationen über die Genehmigung.....	31

6.1.3	Abschluss der Arbeiten	32
6.2	Gasmessungen	32
6.3	Arbeitsmittel	33
6.3.1	Fahrzeuge	33
6.3.2	Manuelle und kraftbetriebene Werkzeuge und Betriebsmittel	33
6.3.3	Kompressoren und Generatoren	34
6.3.4	Schutzausrüstung gegen Absturz	34
6.3.5	Gerüste	35
6.3.6	Leitern	35
6.3.7	Ortsveränderliche Lampen und Leuchten	36
6.3.8	Kommunikationsmittel	36
6.4	Sicherheitshinweise	36
6.4.1	Heißenarbeiten	36
6.4.2	Zutritt zu Behältern, Gruben und Engen Räumen	37
6.4.3	Höhenarbeiten	37
6.4.4	Elektroarbeiten	38
6.4.5	Schweißen und Schneiden	39
6.4.6	Installation von Flanschanschlüssen	41
6.4.7	Tankreinigung	41
6.4.8	Granulat- und Sandstrahlen	42
6.4.9	Korrosionsschutzarbeiten	42
6.4.10	Abbruch- und Demontage-Arbeiten	43
6.4.11	Krane, Hebezeuge, Lastaufnahmeinrichtungen und -mittel	43
6.4.12	Aushubarbeiten	46
6.5	Arbeitsbereich	46
6.6	Extreme Wetterbedingungen	47
6.7	Brandschutz	47
7	Zugangskontrolle	48
8	Umweltschutz	49
8.1	Gefahrstoffe	49
8.1.1	Gefahrstoffe an den Standorten	49

8.1.2	Identifizierung von Gefahrstoffen und Etikettierung.....	49
8.1.3	Umgang mit Gefahrstoffen und deren Lagerung.....	51
8.2	Emissionen	51
8.2.1	Wasser und Erdreich	51
8.2.2	Atmosphäre	51
8.3	Abfall	52
8.3.1	Abfallhandhabung.....	52
8.3.2	Abfallentsorgung	53
9	Notfälle	53
9.1	Notfallmanagement.....	53
9.2	Flucht- und Rettungsplan.....	54
	Anlagen	57
Anlage A	Oiltanking Deutschland Unternehmenspolitik für Arbeits- und Gesundheitsschutz, Sicherheit und Umweltschutz	
Anlage B	entfällt bei Oiltanking Deutschland GmbH & Co. KG	
Anlage C	entfällt bei Oiltanking Deutschland GmbH & Co. KG	
Anlage D	Alkohol- und Drogenpolitik	

1. Allgemeines

Die vorliegenden Sicherheitsvorschriften für Kontraktoren sind als interne Standardvorgabe entwickelt worden. Oiltanking Deutschland GmbH & Co. KG (im Folgenden „OTD“ genannt) setzt diese Standardvorgabe in allen OTD Tankläger um.

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Regelungen, Vorgaben und Informationen in diesem Dokument teilweise keine Anwendung auf die Bundesrepublik Deutschland finden. Die in Deutschland geltenden Gesetze, Verordnungen, technische und berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regeln, DIN-(EN)-Normen etc. werden im folgenden Absatz als „externe Regelungen“ bezeichnet.

Im Konfliktfall gilt:

- sind die externen Regelungen strenger als dieses Dokument oder gehen sie in ihren Anforderungen über die Vorgaben dieses Dokuments hinaus, so sind die externen Regelungen verbindlich anzuwenden
- sind die Regelungen dieses Dokuments strenger als die externen Regelungen oder gehen sie in ihren Anforderungen über die externen Regelungen hinaus, so sind die Vorgaben dieses Dokuments verbindlich anzuwenden

Im Falle von Unklarheiten sprechen Sie bitte mit Ihrem Oiltanking Ansprechpartner.

1.1 Ziel und Zweck

Oiltanking ist verpflichtet, einen sicheren und effizienten Betrieb an allen Standorten zu gewährleisten. Die Qualität und die Zuverlässigkeit der Anlagen entsprechen den höchsten Standards, wobei die Gefahren für Mitarbeiter und Umwelt möglichst gering gehalten werden. Dieses Grundprinzip spiegelt sich auch in der Politik des Unternehmens in den Bereichen Arbeits- und Gesundheitsschutz, Anlagensicherheit und Umweltschutz (HSSE) (siehe Anlage A) wider. Die Oiltanking-Unternehmensleitung ist bestrebt, die Umsetzung dieser Firmenpolitik sichtbar und konsequent zu unterstützen. Wir setzen aber auch auf die Unterstützung aller Mitarbeiter und AN, um Unfällen und berufsbedingten Gesundheitsschäden vorzubeugen und die Umwelt zu schonen.

Oiltanking setzt für alle Anlagen weltweit ein HSSE-Management-System ein, um allen Mitarbeitern und ANn eine sichere, gesunde und umweltfreundliche Arbeitsumgebung bieten zu können. In jedem Tanklager bzw. an jedem neuen Standort wurde ein HSSE-Beauftragter ernannt, der für die AN als Ansprechpartner für alle mit HSSE zusammenhängenden Angelegenheiten fungiert.

Im vorliegenden Dokument sind die HSSE-Mindestanforderungen enthalten, die bei allen für Oiltanking durchgeführten Tätigkeiten eingehalten werden müssen. Alle AN und Subunternehmer, die in den Oiltanking-Anlagen tätig sind, haben sich während der Dauer ihres Aufenthalts strikt an die „Sicherheitsvorschriften für Kontraktoren“ zu halten.

Die AN haben diese Vorgaben an die Subunternehmer weiterzuleiten und sicherzustellen, dass die Subunternehmer diese Bestimmungen auch einhalten. Jeder AN hat selbst alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit auch die geltenden gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden können, denn durch die Befolgung der von Oiltanking vorgegebenen „Sicherheitsvorschriften für Kontraktoren“ wird nicht gleichzeitig und automatisch auch die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften

garantiert. Auch zusätzlich in den Arbeitsgenehmigungen vereinbarte Bedingungen und Anforderungen müssen eingehalten werden.

Bei sicherheitsgefährdenden Handlungen und Arbeitsbedingungen kann Oiltanking jederzeit eingreifen und die Tätigkeiten stoppen. Falls sich die AN oder Subunternehmer nicht an die vorgegebenen HSSE-Anforderungen halten, kann Oiltanking jederzeit die Einstellung der Arbeiten verlangen. Oiltanking kann die Mitarbeiter des ANs oder Subunternehmers jederzeit ohne Angabe von Gründen des Standorts verweisen oder ihnen den Zutritt zum Standort verweigern. Den Anweisungen der Oiltanking-Mitarbeiter ist stets Folge zu leisten.

Zur Bestätigung, dass die AN die „Sicherheitsvorschriften für Kontraktoren“ erhalten haben, diese gelesen und alle Details verstanden haben, müssen die AN Anlage B ausfüllen. Hier bestätigen die AN auch, dass sie dafür Sorge tragen, dass die „Sicherheitsvorschriften für Kontraktoren“ auch von ihrem eigenen Unternehmen eingehalten werden. Sollten die im vorliegenden Dokument enthaltenen Anforderungen als unzureichend oder unangemessen erachtet werden, so hat der AN Oiltanking hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

1.2 Anwendbarkeit

Die „Sicherheitsvorschriften für Kontraktoren“ gelten sowohl für alle Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen an bereits bestehenden Oiltanking-Standorten als auch auf allen Baustellen mit Neubaumaßnahmen an neuen Standorten.

2. Geltungsbereich

Das vorliegende Dokument ist verbindlich für alle OTD Standorte, sowie für alle Tochtergesellschaften der OTD (z.B. Oiltanking Tanklager Waltershof GmbH & Co. KG) und für alle Tanklager, in denen OTD die operative Verantwortung hat.

3. Begriffe/Definitionen

Nachfolgend werden einige im vorliegenden Dokument verwendete Begriffe definiert und erläutert.

Arbeitsunfall

Ein Arbeitsunfall ist ein Vorfall, bei dem eine Person oder eine Gruppe von Personen verletzt wurde, wobei dieses Ereignis Arbeitsausfalltage, beschränkte Arbeitsfähigkeit oder eine Änderung der Tätigkeit nach sich zieht und sich die betroffene/n Person/en in ärztliche Behandlung begeben hat/haben bzw. Erste-Hilfe-Maßnahmen durchgeführt wurden. Hierzu zählen jedoch keine Wegeunfälle zwischen der Wohnung und dem Arbeitsplatz, keine Unfälle mit rein medizinischer Ursache und auch keine Berufskrankheiten. Eignet sich ein Unfall, während sich ein Mitarbeiter auf einer Dienstreise befindet, so gilt dieser als arbeitsbedingt, wenn der Mitarbeiter zum Zeitpunkt des Unfalls seiner normalen Arbeitstätigkeit nachgegangen ist.

Auftragnehmer

Ein Auftragnehmer oder Kontraktor ist eine Firma oder Person, die von Oiltanking damit beauftragt wurde, bestimmte Leistungen zu erbringen und Tätigkeiten auszuführen. Zu den Auftragnehmern gehören explizit auch alle Subunternehmer. In diesem Dokument wird „Auftragnehmer“ abgekürzt als „AN“.

APA - Autorisierter Antragsteller von Arbeitsgenehmigungen (Authorized Permit Applicant)

Ein Autorisierter Antragsteller (APA) ist eine Person, gewöhnlich aus dem Tanklagerbetrieb oder der Tanklagertechnik, die im Vorfeld Kenntnis von Aufträgen hat, die in den nächsten Tagen im Tanklager ausgeführt werden sollen. Der APA ist befugt, die Erteilung der Arbeitsgenehmigung in die Wege zu leiten. Der APA ist für die Koordination mit den Fachbereichen verantwortlich, wobei er auch sicherzustellen hat, dass die Tätigkeit andere Aktivitäten nicht beeinträchtigt und dass sie den Sicherheitsvorschriften entspricht. Des Weiteren hat er zu überprüfen, ob gleichzeitig auch andere Tätigkeiten ausgeführt werden können. An kleineren Standorten kann der APA dieselbe Person sein wie der API.

API - Autorisierter Aussteller von Arbeitsgenehmigungen (Authorized Permit Issuer)

Ein Autorisierter Aussteller von Arbeitsgenehmigungen (API) ist mit der Ausstellung von Arbeitsgenehmigungen betraut. Der API ist formell zu benennen. Seine Aufgabe ist es, sicherzustellen, dass eine Gefährdungsbeurteilung für die geplante Tätigkeit erstellt wurde, dass alle erforderlichen Sicherheitschecks durchgeführt wurden, dass alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen ergriffen wurden und dass die Personen, die für die Arbeiten vorgesehen sind, die Vorschriften für Arbeits- und Gesundheitsschutz, Anlagensicherheit und Umweltschutz voll und ganz verstanden haben. An kleineren Standorten kann der API dieselbe Person sein wie der APA.

APR - Autorisierter Empfänger von Arbeitsgenehmigungen (Authorized Permit Receiver)

Ein Autorisierter Empfänger von Arbeitsgenehmigungen (APR) ist der Mitarbeiter des ANs, der für die Durchführung der Tätigkeiten verantwortlich ist. Der APR hat sicherzustellen, dass die Vorgaben für die Arbeitsgenehmigung voll und ganz verstanden wurden und auch eingehalten werden.

Autorisierter Gastester - AGT

Ein Autorisierter Gastester (AGT) ist eine Person, die im Umgang mit Gasmessgeräten ausgebildet wurde und die in der Lage ist, Messergebnisse richtig zu interpretieren und festzustellen, ob die Gasatmosphäre den in der Arbeitsgenehmigung spezifizierten Vorgaben entspricht, und zwar sowohl für Heißenarbeiten als auch für den Zugang zu Engen Räumen oder auch für andere Anforderungen.

Bauleiter

Der Bauleiter wird vom AN benannt und ist ausreichend kompetent, um den AN vor Ort gegenüber Oiltanking vollumfänglich zu repräsentieren. Den Mitarbeitern des AN gegenüber, die bei Oiltanking die Tätigkeiten durchführen, hat er Weisungsbefugnis.

Beinaheunfall / Beinahevorfall

Ein Beinaheunfall / Beinahevorfall ist ein Vorfall, bei denen es zu einem Zwischenfall oder Unfall hätte kommen können, bei denen auf Grund glücklicher Umstände allerdings nichts passiert ist.

Eingeschränkt zugänglicher Bereich

Hierunter versteht man einen eingezäunten oder mit Schranken abgetrennten Bereich innerhalb der Oiltanking-Anlagen. In diesem Bereich gelten bestimmte Restriktionen. Zu den eingeschränkt zugänglichen Bereichen gehören auch Gefahrenbereiche. Um von einem eingeschränkt zugänglichen Bereich zu einem Gefahrenbereich zu gelangen, müssen weitere Vorgaben erfüllt sein.

Elektrofachkraft

Eine Elektrofachkraft ist eine Person, die auf Grund ihrer fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie der Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihr übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren, die von Elektrizität ausgehen können, erkennen kann.

Enger Raum

Enge Räume, Gruben und Behälter sind generell Bereiche, die nicht für den Aufenthalt von Personen vorgesehen sind und die nur enge Zustiegsmöglichkeiten oder sonstige enge Öffnungen zur Umgebung haben. In einem Engen Raum besteht die Gefahr der Ansammlung von gefährlichen Gasen, Sauerstoffmangel, eingeschränkte Rettungsmöglichkeiten.

Beispiele für Enge Räume sind:

- Tanks, Behälter, Tanktassen
- Gruben ab 1,40 m Tiefe (sofern Fläche kleiner als 200 m²)
- E-Schächte, Schieberschächte u.ä. ab 1,25 m Tiefe
- Leichtflüssigkeitsabscheider
- Kriechgänge

Explosionsschutz / ex-geschützt

Arbeits- oder Betriebsmittel, die für den Einsatz in einer Ex-Zone zugelassen sind, werden als explosionsschutz bezeichnet. Das Arbeits- oder Betriebsmittel muss die Zulassung aufweisen, die in der ausgewiesenen ex-Zone des Tanklagers, in der die Arbeiten stattfinden, erforderlich ist. Die ex-Zulassung von Arbeits- und Betriebsmitteln erfolgt gemäß ATEX-Richtlinie nach folgender Grundstruktur:

- Ex-Zone 0 → Arbeits- oder Betriebsmittel ex-Kategorie I
- Ex-Zone 1 → Arbeits- oder Betriebsmittel ex-Kategorie II
- Ex-Zone 2 → Arbeits- oder Betriebsmittel ex-Kategorie III

Ex-Zone (Gefahrzone)

Eine Ex-Zone (Gefahrzone) ist eine besondere Art eines Gefahrenbereichs. Für das vorliegende Dokument werden Ex-Zonen als Bereiche definiert, in denen Konzentrationen von entflammenden Gasen, Dämpfen oder Staubpartikeln vorhanden sind oder vorhanden sein können.

Gefahrenbereich

Innerhalb eines eingeschränkt zugänglichen Bereichs können sich auch verschiedene Gefahrenbereiche befinden. Alle Bereiche mit erhöhten Gesundheits- und Sicherheitsrisiken werden als Gefahrenbereiche eingestuft. Erhöhte Risiken entstehen durch das potentielle Vorhandensein leicht entzündbarer oder toxischer Atmosphäre bzw. auch durch physische, chemische, mechanische oder elektrische Risiken. Zu diesen Risiken gehören unter anderem:

- Schwenkbereiche von Kranen oder Ladearmen
- Bereiche, in denen Baumaßnahmen durchgeführt werden
- Bereiche neben rotierenden Maschinen
- Bereiche unter schwebenden Lasten
- Heiß- oder Tiefkaltinstallationen
- Installationen mit hohen elektrischen Spannungen
- An Wasser angrenzende oder über Wasser befindliche Bereiche
- Bereiche, in denen Höhenarbeiten durchgeführt werden
- Tiefbaubereiche
- Enge Räume
- toxische Atmosphären (z.B. durch Verarbeitung bestimmter Substanzen)
- Bereiche mit mangelnder Sauerstoffversorgung
- Ex-Zonen

HSSE

“Health, Safety, Security and Environment“ = Arbeits- und Gesundheitsschutz, Anlagensicherheit und Umweltschutz

HSSE-Beauftragter

Der HSSE-Beauftragte ist Mitarbeiter von Oiltanking und berät die innerhalb des Tanklagers verantwortlichen Personen in HSSE-Belangen. Er ist in HSSE-Belangen, die aufgrund der Gefahren besonderer Aufmerksamkeit bedürfen, der Haupt-Ansprechpartner für AN.

HSSE-Verantwortlicher

Der HSSE-Verantwortliche ist Mitarbeiter des ANs und wird vom AN benannt und überwacht. Er koordiniert und kontrolliert alle Tätigkeiten des ANs, die mit HSSE im Zusammenhang stehen. Er ist für Oiltanking die Kontaktperson für alle HSSE-Angelegenheiten.

Kontraktor

siehe „Auftragnehmer“

Mitarbeiter

Mitarbeiter sind diejenigen Personen, die zwar für Oiltanking bestimmte Tätigkeiten ausführen, jedoch beim AN oder Subunternehmer angestellt sind.

Oiltanking

Als „Oiltanking“ werden im weiteren Verlauf des Dokuments folgende Mitarbeiter definiert:

- Betriebsleitung
- Technische Betriebsleitung
- Schichtleiter

- Projektingenieur
- HSSE Beauftragter
- Sicherheitsbeauftragter

PSA / Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung (PSA) muss bei allen Arbeiten und Tätigkeiten verwendet werden, die aufgrund ihrer Art Verletzungen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen hervorrufen könnten, die durch andere Maßnahmen (technisch oder organisatorisch) nicht verhindert werden können.

Vorarbeiter

Der Vorarbeiter wird vom AN benannt und ist ausreichend kompetent, um innerhalb der Mannschaft des AN eine koordinierende und führende Rolle einzunehmen. Im Verhältnis zu Oiltanking ist der Vorarbeiter der Haupt-Ansprechpartner vor Ort für die durchzuführenden Arbeiten und vertritt in Abwesenheit den Bauleiter.

Vorfall („Incident“)

Unter einem Vorfall / Incident versteht man ein unvorhergesehenes Ereignis, bei dem es zu einem Sachschaden, zu einer Stoff-Freisetzung, einem Umweltschaden, einem Brand, einer Explosion oder einem Arbeitsunfall gekommen ist.

4 Voraussetzungen

Alle auf Oiltanking-Anlagen tätigen Personen haben sicherzustellen, dass sie durch ihre Tätigkeiten weder sich selbst noch andere noch den Betrieb der Anlagen gefährden.

Sollte ein AN erkennen, dass eine bestimmte Situation Gefährdungen oder Beschädigungen hervorrufen kann, so ist diese Tätigkeit zur Vermeidung weiterer Gefährdungen oder Beschädigungen unverzüglich einzustellen. Derartige Situationen sind dem Vorarbeiter des ANs bzw. dem HSSE-Verantwortlichen sowie stets auch Oiltanking unverzüglich mitzuteilen. Vor Wiederaufnahme der Tätigkeit sind in diesen Fällen entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

Der AN stellt einen verantwortlichen Vorarbeiter oder Bauleiter, der sich ständig auf der Baustelle aufhält und die Einhaltung der Bau- und Sicherheitsvorschriften überwacht.

4.1 HSSE-Betreuung

AN, die für Oiltanking tätig sind, müssen vor Ort eine HSSE Betreuung sicherstellen, um folgendes zu gewährleisten:

- Festlegung der Verantwortlichkeiten
- Kommunikation
- Dokumentation
- Reporting/Berichtswesen
- Kompetenzvermittlung und Schulungen

Der für Oiltanking tätige AN hat einen HSSE-Verantwortlichen zu benennen. Dieser ist für Oiltanking die Kontaktperson für alle HSSE-Angelegenheiten. Anlage C zeigt die Struktur des Oiltanking Unternehmens mit entsprechenden Verbindungen zu ANn inkl. der Kommunikations- und Berichtswege. Beim Einsatz von Subunternehmern ist der AN für die Kommunikation mit den Subunternehmern verantwortlich, und er hat einen HSSE-Verantwortlichen des Subunternehmers zu benennen. Die AN sind verpflichtet, Oiltanking unverzüglich über sämtliche Änderungen der benannten Personen zu informieren.

Der HSSE-Verantwortliche ist für die Umsetzung der HSSE-Vorgaben verantwortlich. Er hat insbesondere sicherzustellen, dass Sicherheitsverfahren eingehalten werden, dass die entsprechende PSA getragen wird und dass die Person/en, die die Tätigkeiten durchführt/durchführen, entsprechend qualifiziert ist/sind. Oiltanking ist berechtigt, sich bei gefährlichen Tätigkeiten sowie bei Arbeitsbedingungen, unter denen die Sicherheit nicht gewährleistet ist, einzuschalten und die entsprechenden Tätigkeiten zu stoppen. Zudem liegt es in der Verantwortung des HSSE-Verantwortlichen, sicherzustellen, dass Oiltanking über alle gefährlichen Tätigkeiten, unsicheren Zustände, Beinahe-Unfälle und sonstigen Vorfälle informiert wird. Auf Anfrage kann sich auch Oiltanking an den Untersuchungen zu Unfällen des ANs sowie zu sonstigen Vorkommnissen beteiligen.

Oftmals sind verschiedene AN gleichzeitig im selben Tanklager oder an derselben Neubaumaßnahme beschäftigt. Für eine einwandfreie Kommunikation zwischen allen Parteien haben die HSSE-Verantwortlichen, die Vorarbeiter des ANs und/oder dessen Mitarbeiter wie vorgesehen an den von Oiltanking anberaumten Meetings teilzunehmen. An entsprechenden Sicherheits-Meetings, die vom HSSE-Beauftragten einberufen werden, müssen alle HSSE-Verantwortlichen teilnehmen.

Um eine einwandfreie Kommunikation zwischen verschiedenensprachigen Mitarbeitern der AN und Oiltanking zu gewährleisten, müssen die AN zwei- oder mehrsprachige Vorarbeiter vor Ort einsetzen. Die Vorarbeiter müssen die deutsche Sprache fließend sprechen, lesen und schreiben können. Ein einziger Vorarbeiter sollte nicht mehr als fünf, maximal zehn Personen betreuen, wenn diese die lokale Sprache nicht beherrschen. Auch von den HSSE-Verantwortlichen wird erwartet, dass sie die lokale Sprache fließend beherrschen.

Oiltanking ist über sämtliche den HSSE-Bereich betreffende Kommunikation zwischen ANn bzw. Subunternehmern mit Drittparteien (beispielsweise Behörden) im Voraus zu informieren. Für Berichte über Notfallsituationen gelten besondere Richtlinien (s. Kapitel 9).

Der AN hat sicherzustellen, dass die eigenen Mitarbeiter sowie die Mitarbeiter der Subunternehmer ausreichend ausgebildet und qualifiziert sind, um die ihnen zugewiesenen Aufgaben ordnungsgemäß erledigen zu können. Unterlagen über absolvierte Schulungen sind stets auf dem neuesten Stand zu halten und Oiltanking auf Anfrage vorzulegen (zum Beispiel (SCC-)Sicherheitspass). Oiltanking ist es gestattet, an den von den AN und Subunternehmern organisierten und durchgeführten Schulungen teilzunehmen.

Oiltanking ist es ebenfalls gestattet, jederzeit Überprüfungen und Kontrollen der Tätigkeiten, des Arbeitsbereiches sowie der Ausrüstung und Ausstattung vorzunehmen, um sicherzustellen, dass alle HSSE-Vorschriften eingehalten wurden.

4.2 Grundlegende Sicherheitsvorschriften

Um sich mit den HSSE-Regelungen und Richtlinien vertraut zu machen, erhalten die AN vor Arbeitsbeginn, das heißt, bevor sie Zutritt zum zugangsbeschränkten Bereich des Tanklagers bekommen, eine HSSE-Einführung.

In den Tanklagern wird eine sogenannte „Tanklager Informationsbroschüre“ (TIB) vorgehalten und nach der HSSE-Einführung ausgehändigt. Der Name der Person sowie das Datum der Einführung müssen in der TIB notiert werden. Es wird überprüft, ob die AN die Einführung verstanden haben. Diese Überprüfung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Die erfolgte HSSE-Einführung sowie gegebenenfalls die Aushändigung der TIB sind zu dokumentieren und von jeder Person zu unterzeichnen.

Alle AN müssen zumindest einmal pro Jahr erneut geschult werden. Daher gilt die TIB nur für diesen Zeitraum.

Der AN muss damit rechnen, dass andere Personen am gleichen Einsatzort arbeiten („Dritte“). Er hat mit diesen Personen so effizient und partnerschaftlich zusammenzuarbeiten, dass sowohl die eigenen als auch die Arbeiten Dritter sicher ausgeführt werden können und es nicht zu Einschränkungen kommt.

Der HSSE-Verantwortliche hat die Mitarbeiter - wie im vorliegenden Dokument vorgeschrieben - über die Sicherheitsvorschriften für Kontraktoren zu informieren. Die nachfolgend aufgeführten grundlegenden Sicherheitsvorschriften sind an den Oiltanking Standorten stets und in jedem Fall einzuhalten.

- Rauchen ist nur in den speziell dafür vorgesehenen und ausgeschilderten Bereichen und Räumen gestattet.
- Das Mitführen oder die Nutzung offener Licht- und Feuerquellen (z.B. Feuerzeuge, Streichhölzer) ist im Außenbereich strengstens untersagt.
- Das Mitführen oder die Nutzung nicht-explosionsgeschützter Geräte (z.B. Mobiltelefone, Radios, Kameras, Rechner, mit Batterien versorgte Hörgeräte) ist im Außenbereich nur nach spezieller Genehmigung durch Oiltanking gestattet und erfordert in der Regel Zusatzmaßnahmen.
- Die Mindest-PSA besteht aus einem Schutzhelm incl. Kinnriemen nach DIN EN 397, aus antistatischen Sicherheitsschuhen (mindestens S2), Augenschutz nach DIN EN 166 sowie aus umschließender Schutzkleidung (antistatisch, mit langen Ärmeln). In Baustellenbereichen empfiehlt Oiltanking das Tragen von S3-Sicherheitsschuhen, da diese zusätzlich zu S2-Schuhen das Kriterium „durchtrittsicher“ erfüllen. Diese sind im Außenbereich des Tanklagers während des gesamten Aufenthalts ununterbrochen zu tragen.
- Falls durch Hinweisschilder angezeigt oder in der Arbeitsgenehmigung festgelegt, ist zusätzliche PSA erforderlich (z.B. Schutzhandschuhe, Augen- und Gehörschutz, schwerentflammbare Schutzkleidung, Atemschutz, Rettungsweste, Fallschutz)
- Es gilt die Oiltanking Alkohol- und Drogenpolitik; diese ist als Anlage D Bestandteil dieses Dokuments und hängt im Tanklager aus.
- Es ist nicht gestattet, außerhalb des Bürogebäudes bzw. außerhalb speziell markierter Bereiche Speisen und/oder Getränke zu sich zu nehmen.

- Müll und Abfall sind in den speziell dafür vorgesehenen Behältnissen zu sammeln und zu entsorgen. Die Nutzung von Oiltanking-Abfallbehältern ist vorab mit Oiltanking abzustimmen.
- Fahrer aller Fahrzeuge haben die Verkehrszeichen und Verkehrsvorschriften zu beachten, und sie haben beim Fahren stets den Sicherheitsgurt anzulegen.
- Es ist eine allgemeine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h (im Tanklager Hamburg Blumensand: 20 km/h).
- Fahrzeuge sind so zu parken, dass sie keine Verkehrswege oder Notfalleinrichtungen versperren. Beim Parken und Halten ist der Motor stets auszuschalten. Die Fahrzeuge sind rückwärts in die vorgesehenen Parkbuchten zu fahren. In eingeschränkten Bereichen ist der Zündschlüssel stets im Zündschloss zu belassen.
- Vorhandene Handläufe und Fußwege müssen stets genutzt werden.
- Vorfälle wie zum Beispiel Unfälle, Brände, Produktaustritte, Sachschäden, potentiell schwere Zwischenfälle sowie Beinaheunfälle und unsichere Zustände sind Oiltanking zu melden.
- Festlegungen der Arbeitsgenehmigung sowie weitere schriftliche Anweisungen sind strikt einzuhalten.
- Anweisungen der Oiltanking-Mitarbeiter sind stets Folge zu leisten.

4.3 Gefährdungsbeurteilung

Der AN hat auf Verlangen eigene Gefährdungsbeurteilungen gemäß §5 ArbSchG zur Verfügung zu stellen und an der Erstellung von auftragsbezogenen Gefährdungsbeurteilungen mitzuwirken. Die Durchführung einer tätigkeitsbezogenen Gefährdungsbeurteilung ist für die Einschätzung der Tätigkeit und des Arbeitsplatzes ganz besonders wichtig. Anhand der Risikobewertung kann festgestellt werden, ob die bestehenden Sicherheitsmaßnahmen ausreichend sind.

Zur Gefährdungsbeurteilung gehört die systematische Identifizierung potentieller Risiken und Gefahren am Arbeitsplatz. Anhand der Gefährdungsbeurteilung werden Maßnahmen festgelegt, um gemäß der STOP-Hierarchie den identifizierten Risiken entgegenzuwirken:

- Substitution (z.B. Vermeidung von Gefahren)
- Technische Maßnahmen (z.B. Arbeitsplatzgestaltung, Konzept und Layout)
- Organisatorische Maßnahmen (z.B. Verfahren, Richtlinien, Arbeitsgenehmigungen, temporäre Abgrenzung von Gefahrenbereichen)
- Persönliche Schutzmaßnahmen (z.B. PSA)

Maßnahmen zur Risikominderung sollten in erster Linie aus technischen Maßnahmen bestehen, gefolgt von organisatorischen Maßnahmen. Persönliche Schutzmaßnahmen dürfen erst dann zum Einsatz kommen, falls die Gefahren technisch oder organisatorisch nicht beseitigt werden können.

Der AN hat nach den oben genannten Prinzipien eine tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung für die durchzuführenden Tätigkeiten vorzunehmen. Der AN hat hierbei die von Oiltanking über standortspezifische Gefahren und Risiken zur

Verfügung gestellten Informationen zu berücksichtigen (z.B. Gefahrstoffe, gleichzeitig ablaufende Arbeitsvorgänge). Alle Gefahren und Risiken müssen beseitigt oder angemessen reduziert werden.

Die Risikobewertung sowie die Festlegung von Maßnahmen im Rahmen des Risikomanagements für Tätigkeiten in den Tanklagern gehören zur Arbeitsvorbereitung im Rahmen des Arbeitsgenehmigungsverfahrens (s. Kapitel 4.1).

4.4 Zutrittsregelungen

Voraussetzung für die Aufnahme von Tätigkeiten des AN ist die Identifikation mittels persönlicher Dokumente wie Personalausweis, Sozialversicherungsnachweis oder Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis, diese Dokumente sind auf Verlangen vorzuzeigen.

Oiltanking-Anlagen sowie Neubaumaßnahmen sind gewöhnlich komplett umzäunt und haben nur einen einzigen Haupteingang. Alle Drittparteien (z.B. AN, LKW-Fahrer, Gutachter oder Besucher), die den eingeschränkt zugänglichen Bereich bzw. den Baustellenbereich betreten wollen, werden im Allgemeinen kontrolliert und registriert. Diese Personen müssen im Besitz einer für den Standort gültigen ID-Karte sein.

Eine ID-Karte wird üblicherweise nach der HSSE-Einführung ausgestellt und ist nicht übertragbar. Der Zweck besteht darin, stets einen kompletten Überblick über die Anzahl der Personen zu haben, die sich innerhalb des eingeschränkt zugänglichen Bereiches oder auf den Baustellen aufhalten, so dass im Gefahrenfall Gewissheit darüber besteht, dass auch wirklich alle Personen evakuiert wurden. Die ID-Karten sind nach jedem Besuch bzw. nach Beendigung einer längerfristigen Projektstätigkeit zurückzugeben. Wenn die Besatzung eines Fahrzeugs aus mehr als einer Person besteht, so hat sich jede dieser Personen sowohl beim Ankommen als auch beim Verlassen des Geländes an- bzw. abzumelden.

Vor Beginn einer Tätigkeit in einem Tanklager hat sich der Empfangsberechtigte von Arbeitsgenehmigungen (APR) dem Autorisierten Aussteller von Arbeitsgenehmigungen (API) vorzustellen (s. Kapitel 4.1). Für Fahrzeuge ist eine Fahrzeug-Zufahrtsberechtigung erforderlich. Innerhalb des eingeschränkt zugänglichen Bereichs ist der Zutritt zu bestimmten Bereichen beschränkt, wie in der Arbeitsgenehmigung genauer angegeben. Ohne spezielle Genehmigung durch Oiltanking dürfen die Mitarbeiter des ANs die Bereiche außerhalb ihres Arbeitsbereiches nur in Notfallsituationen betreten. Die AN dürfen die eingeschränkt zugänglichen Bereiche nur dann unbeaufsichtigt betreten, wenn sie im Besitz einer gültigen Fahrzeug-Zufahrtsberechtigung bzw. einer Arbeitsgenehmigung sind.

Alle Personen, die an den Oiltanking Standorten arbeiten, müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Ausnahmen können hier nur für Auszubildende, Praktikanten o.ä. gemacht werden und sind Oiltanking anzuzeigen.

4.5 Vorschriften für den Fahrzeugverkehr

In den Oiltanking-Anlagen wird die Straßenverkehrsordnung (STVO) angewendet. Zusätzlich sind auch die standortbezogenen Verkehrsregelungen einzuhalten. Alle Fahrzeuge, die in die Oiltanking-Anlagen einfahren, müssen versichert und in technisch einwandfreiem Zustand sein.

Privatfahrzeuge sind grundsätzlich in den Parkbereichen außerhalb der Anlagen oder Baustellen abzustellen. Mitarbeiter der AN oder der Subunternehmer, denen die Einfahrt in die Tanklager mit ihren Fahrzeugen genehmigt wurde, dürfen nur in speziell ausgewiesenen Bereichen parken. Der AN hat für die Beförderung von Mitarbeitern sowie für den Transport von Materialien geeignete Transportmittel zur Verfügung zu stellen.

Es ist untersagt, Fahrzeuge an folgenden Stellen zu parken: vor oder neben Ein- und Ausgängen, neben Feuerlöschanlagen und Notfallausrüstungen bzw. in Bereichen, in denen bei Nichteinhaltung der normale Verkehr oder der Rettungsdienst durch parkende Fahrzeuge behindert werden würde. Kettenfahrzeuge dürfen das Oiltanking Gelände ohne ausdrückliche Genehmigung nicht befahren.

4.6 Versorgungsanschlüsse

Prinzipiell muss der AN alle Hilfsmittel und Vorrichtungen für die auszuübende Tätigkeit selbst besorgen/bereitstellen. Mit einer schriftlichen Genehmigung durch Oiltanking kann der AN jedoch auch die Versorgungsanschlüsse von Oiltanking wie Strom, Druckluft, Stickstoff, Wasser oder Abwasserleitungen nutzen. Dabei ist stets auf einen sparsamen Verbrauch zu achten. Der AN hat hierbei rechtzeitig vor Arbeitsbeginn bzw. Arbeitszuteilung anzugeben, welche Versorgungsanschlüsse er nutzen möchte, und er hat hierbei auch weitere Parameter zu spezifizieren (Druck, Kapazität, Leistung, Spannung usw.). Oiltanking behält sich das Recht vor, die Bereitstellung der Versorgungsanschlüsse für Drittparteien zu unterbrechen, sofern besondere Umstände dies erforderlich machen.

Die AN sind für ihren Telefonanschluss selbst zuständig. Das Oiltanking Telefonsystem darf nur in Notfällen genutzt werden.

4.7 Entgegennahme und Lagerung von Waren und Materialien

Der Transport, das Abladen, die Lagerung sowie die Sicherung der Materialien, die vom AN eingekauft wurden, erfolgt auf Verantwortung und auf Kosten des ANs. Oiltanking ist im Vorfeld vom AN über alle eintreffenden Lieferungen zu informieren.

Die Lieferadresse für die vom AN eingekauften Materialien ist auf den Lieferscheinen sowie auf den Transportdokumenten klar zu vermerken. Oiltanking behält sich das Recht vor, die Annahme von Lieferungen zu verweigern, bei denen der Endbestimmungsort nicht definitiv angegeben ist. Der AN ist zuständig und verantwortlich für die Entgegennahme aller Materialien, die auf seine Veranlassung hin direkt zu Oiltanking geliefert werden. Oiltanking übernimmt keinerlei Haftung für Materialien, die bei Oiltanking gelagert werden.

Die Lieferungen von Materialien haben während der normalen Arbeitszeiten des Tanklagers bzw. der Baustelle zu erfolgen. Bei außerordentlichen Lieferungen außerhalb der normalen Arbeitszeiten hat ein Vertreter des ANs anwesend zu sein, um die Waren in Empfang zu nehmen. Falls Entladegeräte wie beispielsweise ein Gabelstapler oder ein Kran erforderlich sein sollten, sind diese vom AN selbst oder auch vom Spediteur bereitzustellen.

Sämtliche Materialien und sämtliche Zubehörteile sind so zu lagern oder zu stapeln, dass sie nicht herunterfallen, wegrutschen, umkippen oder einstürzen können.

5 Arbeits- und Gesundheitsschutz

Bei Oiltanking gilt grundsätzlich, dass die Gesundheit aller AN oberste Priorität hat und dass alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen sind, um ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld sicherzustellen. Jeder Mitarbeiter und jeder AN ist aufgefordert, das Unternehmen darin zu unterstützen, dass dieser Grundsatz eingehalten werden kann. Die AN haben sicherzustellen, dass ihre eigenen Mitarbeiter sowie die Mitarbeiter der Subunternehmer für die zu erledigende Tätigkeit gesundheitlich geeignet sind.

5.1 Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Aus hygienischen Gründen ist es nicht gestattet, außerhalb des Bürogebäudes bzw. außerhalb speziell markierter Bereiche Speisen und/oder Getränke zu sich zu nehmen. Beim Verzehr von Lebensmitteln sind die entsprechenden Hygienevorschriften einzuhalten.

AN, die Tätigkeiten für einen längeren Zeitraum übernehmen, haben selbst dafür zu sorgen, dass ihre Aufenthalts- und Sanitärcontainer o.ä. den geltenden Vorschriften entsprechen. Die Aufstellung ist mit Oiltanking abzustimmen.

AN, die in den Oiltanking-Anlagen tätig sind, haben gewöhnlich keinen Zugang zu den sanitären Einrichtungen (Waschräume, Duschen, Umkleieräume usw.) des Standorts. Der AN muss sich daher selbst um entsprechende sanitäre Einrichtungen kümmern. Die Abwasserleitungen dieser sanitären Einrichtungen müssen in diesem Fall mit der Abwasserkanalisation oder einer Klärgrube/einem Klärbehälter verbunden werden. Falls ausreichende Kapazität vorhanden ist, kann nach Absprache mit Oiltanking auch die Oiltanking-Abwasserkanalisation, sofern vorhanden, genutzt werden. Falls keine Kanalisation vorhanden ist (beispielsweise bei Neubaumaßnahmen) oder falls die Nutzung untersagt ist, ist es Sache des ANs, passende Klärbehälter zu installieren und instand zu halten.

Umkleieräume und Garderobenschränke

Der AN ist verpflichtet, Umkleieräume zur Verfügung zu stellen. Der Umkleidebereich muss leicht zugänglich sein, er muss geräumig sein und muss Sitzgelegenheiten bieten.

Der Umkleidebereich muss ausreichend groß und so ausgestattet sein, dass die AN ihre private sowie ihre Arbeitskleidung trocknen können. Zudem müssen die AN auch die Möglichkeit haben, ihre Kleidung adäquat in einem abschließbaren Schrank zu sichern.

Falls erforderlich (beispielsweise bei gefährlichen Substanzen, Feuchtigkeit oder Schmutz) sollte die Möglichkeit geboten werden, die Arbeitskleidung und die private Kleidung separat aufzubewahren.

Waschräume

Es ist eine ausreichende Anzahl an Waschräumen zur Verfügung zu stellen. Diese müssen entweder mit einem Klärbehälter/mit der Abwasserkanalisation verbunden werden, oder sie müssen als chemische Sanitärsysteme eingerichtet sein. Gewöhnlich werden diese bei der Unterkunft des ANs aufgestellt. Waschräume dürfen nicht in eingeschränkt zugänglichen oder Gefahrenbereichen eingerichtet werden.

Duschen und Handwaschbecken

Falls es aufgrund der Art der Tätigkeit notwendig ist oder gesundheitliche Aspekte dies erforderlich machen, ist den Mitarbeitern eine angemessene Anzahl an Duschen zur Verfügung zu stellen. Die Duschkabinen müssen kaltes und warmes Wasser liefern können.

Falls keine Duschen erforderlich sind, ist eine Waschgelegenheit mit fließendem Wasser (gegebenenfalls auch warmes Wasser) in der Nähe der Umkleieräume zur Verfügung zu stellen. Falls die Duschen/Waschbereiche und die Umkleieräume als separate Anlagen konzipiert sind, ist es erforderlich, dass diese beiden Bereiche miteinander verbunden werden.

Ruhezone

Der AN ist verpflichtet, einen Erfrischungs- und Ruhebereich zur Verfügung zu stellen. Dieser muss ein separater Bereich außerhalb der Umkleieräume und der Duschen/Waschgelegenheiten sein, wobei es strikt untersagt ist, Ruhezone in eingeschränkt zugänglichen oder Gefahrenbereichen einzurichten.

5.2 Emissionen

Durch die Überwachung von Emissionen können dauerhafte Gesundheitsschäden vermieden werden. Es sollten regelmäßige Messungen (oder kontinuierliche Messungen für einschränkt zugängliche Bereiche wie Tanks) durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass wichtige gesetzlich vorgeschriebene Grenzwerte (Arbeitsplatzgrenzwert – AGW) von luftübertragenen Substanzen nicht überschritten werden. Bei Überschreiten der Grenzwerte sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen bzw. ist PSA zu tragen.

5.3 Persönliche Schutzausrüstung

Betriebliche Abläufe und Baumaßnahmen bringen stets ein gewisses Gefahrenpotential mit sich. Da es nicht möglich ist, jeder einzelnen möglichen Gefahr durch ein passendes Konzept oder durch technische Maßnahmen entgegenzuwirken, ist zur Vermeidung von Verletzungen und gesundheitlichen Schäden geeignete PSA zu tragen.

Die ordnungsgemäße PSA ist nicht nur dazu vorhanden, um Personen gegen mechanische, physische oder chemische Gefahren zu schützen, sondern auch, um elektrostatische Entladung zu vermeiden.

Die verwendete PSA muss in jedem Fall auch den relevanten DIN-Normen oder EN-Normen entsprechen. Das an die PSA angeheftete CE-Label dient als Deklaration des Herstellers, der dadurch bescheinigt, dass das Produkt den europäischen Vorschriften entspricht.

Die PSA sollte gemäß den Empfehlungen des Herstellers aufbewahrt werden. Es ist sicherzustellen, dass sich die PSA in einem gepflegten Zustand befindet. Zum Schutz der PSA gegen Beschädigungen und sonstige Beeinträchtigungen sollten passende Aufbewahrungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

Der HSSE-Verantwortliche hat sicherzustellen, dass die Vorschriften für die Aufbewahrung und Instandhaltung der PSA eingehalten werden. Bei der Auswahl der Schutzkleidung sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Die PSA muss zweckgebunden eingesetzt werden;
- Die ergonomischen Anforderungen sowie der Gesundheitszustand der Person, die diese Ausrüstung trägt, müssen berücksichtigt werden;
- Die Schutzausrüstung muss der Person, die sie trägt, einwandfrei passen;
- Die Schutzausrüstung muss Gefahren sicher abwehren oder entsprechend unter Kontrolle halten, ohne das Gesamtrisiko zu erhöhen.

Besteht die Schutzausrüstung aus mehreren Teilen, so muss darauf geachtet werden, dass alle Teile, die gleichzeitig benutzt werden, zueinander passen. Der HSSE-Verantwortliche hat dies sicherzustellen.

Aus hygienischen Gründen sollte jeder Mitarbeiter seine eigene PSA haben. Der AN muss jedem Mitarbeiter eine ausreichende Menge an Arbeitskleidung zur Verfügung stellen, so dass die Schutzkleidung auch im Falle von Beschädigung oder Verschmutzung gewechselt und gegebenenfalls gewaschen werden kann.

Personen, die persönliche Schutzausrüstung tragen:

- sind über den Sinn und Zweck wie auch über die Art und Weise der Nutzung der Schutzausrüstung zu informieren;
- müssen wissen, welche Gefahren und Risiken die Schutzausrüstung minimieren bzw. verhindern kann;
- müssen wissen, wie sie die Schutzausrüstung zu pflegen haben, um sicherzustellen, dass die Schutzausrüstung weiterhin ihre Funktionen erfüllt und sich in einem guten Zustand befindet.

5.3.1 PSA Mindestanforderungen

Nachfolgend ist die für den Außenbereich des Tanklagers erforderliche PSA aufgelistet:

PSA	Tanklager	Werkstatt
umschließende Schutzkleidung	X	X
Schutzhelm incl. Kinnriemen nach DIN EN 397	X	wird speziell ausgeschrieben
Sicherheitsschuhe (mindestens S2)	X	X
Augenschutz nach DIN EN 166	X	X
Schutzhandschuhe (*)	X (*)	X (*)

(*) Beim Umgang mit gefährlichen Substanzen sowie für gefährliche mechanische Arbeiten.

Die AN selbst haben sicherzustellen, dass den Mitarbeitern die erforderliche persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung steht.

Körperschutz

Um Verletzungen und Gefährdungen zu vermeiden, die durch die Absorption gefährlicher Chemikalien, durch Schnitt-, Platz-, Schürf- und Stichverletzungen bzw. durch gefährlich hohe oder niedrige Temperaturen entstehen können, muss ein entsprechender Körperschutz getragen werden.

In Gefahrenbereichen müssen AN stets Schutzanzüge tragen, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Jacken und Schutzanzüge müssen antistatisch sein (EN 1149 oder ähnlich) sowie flammenhemmend (EN 11612 oder ähnlich).

Für Arbeiten in Gleisbereichen müssen sie auffallende Farben inkl. Reflexstreifen haben (ISO 20471 oder ähnlich); die jeweils zulässige Farbgebung ist mit Oiltanking abzustimmen. Alternativ können auch Sicherheitswesten getragen werden, die den Standards EN 1149 und EN 11612 entsprechen, und zwar in Kombination mit Jacken aus antistatischen oder flammenhemmenden Materialien.

- Hosen müssen antistatisch sein (EN 1149 oder ähnlich) sowie flammenhemmend (EN 11612 oder ähnlich), und sie sollten für Arbeiten in Gleisbereichen auffallende Farben inkl. Reflexstreifen haben (ISO 20471 oder ähnlich).
- Nicht zulässig ist Kleidung aus Nylon oder ähnlichen Materialien, da sich diese statisch aufladen können, leicht entflammbar sind und bei großer Hitze schmelzen.
- Die Kleidung muss sauber sein, sie darf nicht mit Mineralöl oder anderen Gefahrstoffen verschmutzt sein.
- Die Kleidung muss eng am Körper anliegen, um zu verhindern, dass sich lose Kleidung in sich bewegenden oder rotierenden Maschinenteilen verfängt.

Es darf nur langärmelige und langbeinige Schutzkleidung getragen werden, die den ganzen Körper bedeckt. Das Hochkrempeln der Ärmel bzw. das Tragen kurzärmeliger Hemden ist auch bei warmen Wetterbedingungen nicht gestattet. Auch „Shorts“ oder ähnliche kurze Hosen sind nicht zulässig. Es sollte auch entsprechende Regen- und Winterbekleidung zur Verfügung stehen.

Beim Tragen von mit Mineralöl oder sonstigen Gefahrstoffen verschmutzter Kleidung kann Brandgefahr bestehen. Mit Mineralöl oder Gefahrstoffen verschmutzte Kleidung kann zu Hauterkrankungen oder anderen Erkrankungen führen. Daher muss solche Kleidung unmittelbar gereinigt bzw. entsorgt werden.

Kopfschutz

Schutzhelme müssen mit einem Kinnriemen ausgestattet sein und der DIN EN 397 entsprechen.

Kopfschutz muss stets getragen werden bei Gefahr von Kopfverletzungen durch herabfallende Gegenstände oder herumfliegende Teile und Partikel, bei beengten Umgebungen, bei Gefährdung durch Anstoßen an feste Gegenstände bzw. bei Gefahren durch elektrischen Strom.

Schutzhelme sind stets während des gesamten Aufenthalts im Außenbereich eines Tanklagers zu tragen (außer in den Fällen, in denen eine Gefährdungsbeurteilung

ergab, dass das Tragen von Schutzhelmen zusätzliche Gefahren bergen kann). Ein beschädigter Helm ist unverzüglich auszuwechseln. Auch nach einem Sturz oder heftigen Stoß muss der Helm unverzüglich ausgewechselt werden, selbst wenn eine Beschädigung nicht erkennbar ist.

Fußschutz

Sicherheitsschuhe schützen gegen Fuß- und Knöchelverletzungen, die durch Ausgleiten oder Stolpern, durch herunterfallende oder rollende Gegenstände, durch gewöhnliche Schuhsohlen durchdringende Gegenstände oder durch elektrischen Strom entstehen können. Mitarbeiter, die bei ihrer Arbeit extrem heißen Substanzen ausgesetzt sind oder mit gefährlichen Substanzen zu tun haben, müssen die gefährdeten Körperteile einschließlich Füße und Beine zusätzlich durch entsprechende Schutzausrüstung schützen.

Das Tragen von Sicherheits-Fußbekleidung ist in den eingeschränkt zugänglichen Bereichen der Tanklager während des gesamten Aufenthalts erforderlich.

Sicherheitsschuhe sollten knöchelhoch sein. Sicherheitsschuhe müssen mindestens der Kategorie S2 entsprechen. Bei klimatischen Bedingungen mit großen Temperaturunterschieden während des gesamten Jahres sollten Sommer- und Winter-Schuhe zur Verfügung gestellt werden.

Das Tragen von Fußbekleidung mit abstehenden Zehen- oder Fersenplatten oder auch mit Stiften oder Nieten ist strengstens verboten.

Handschutz

Zum Schutz vor Schnitt-, Platz- und Schürfwunden, vor Stichverletzungen, vor Hautkontakt mit gefährlichen Substanzen und gefährlich hohen oder niedrigen Temperaturen ist ein geeigneter Handschutz zu tragen. Beim Tragen von Schutzhandschuhen muss berücksichtigt werden, dass Handschuhe Risiken mit sich bringen können und dass auch bei der Nutzung von Handschuhen stets Wachsamkeit und Aufmerksamkeit geboten ist. So kann sich ein Handschuh beispielsweise zwischen rotierenden Maschinenteilen verfangen.

Es wird empfohlen, mindestens Handschuhe zum Schutz vor mechanischen Gefahren zu tragen. Bei Wärme oder Kälte sollten sie isolierend wirken. Für den Umgang mit Gefahrstoffen sind diese Handschuhe jedoch in der Regel nicht geeignet.

Beim Umgang mit Gefahrstoffen müssen spezielle Handschuhe, die gegen diese Stoffe resistent sind, getragen werden. Solche Handschuhe werden aus verschiedenen Arten von Gummi/Kautschuk (z.B. Neopren, Nitril) oder Kunststoff (z.B. Polyvinylchlorid/PVC, Polyethylen) gefertigt und können für besseren Tragekomfort mit anderen Fasern gemischt oder beschichtet werden.

Entsprechende Mehrzweck-Gummihandschuhe bieten Schutz sowohl vor Gefahrstoffen als auch vor mechanischen Gefahren.

Ringe oder andere eng anliegende Schmuckstücke sollten nicht getragen werden, da das Risiko besteht, dass ätzende oder hautreizende Flüssigkeiten unter das Schmuckstück geraten. Zudem besteht die Gefahr von Quetschungen, wenn die Fingerringe bei Zwischenfällen oder Unfällen mechanisch deformiert werden.

Die Schutzhandschuhe müssen vor jeder Benutzung überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie nicht zerrissen, zerschlissen oder auf andere Art und Weise

unbrauchbar geworden sind. Handschuhe mit verminderter Schutzfunktion müssen durch neue ersetzt werden.

Alle Arten von Handschutz müssen den geltenden Vorschriften entsprechen.

5.3.2 Zusätzliche Anforderungen

Der HSSE-Verantwortliche hat sicherzustellen, dass für alle eigenen Tätigkeiten eine formelle Gefährdungsbeurteilung vorhanden ist. Auf diese Weise soll ermittelt werden, ob weitere PSA für die Mitarbeiter erforderlich ist. Die Gefährdungsbeurteilung muss sich sowohl auf die tätigkeitsbezogenen als auch auf die stoffbezogenen Gefahren beziehen. Die zusätzlich erforderliche PSA ist klar zu definieren und sollte in einer Tabelle zusammengestellt werden. Diese Anforderungen sind auch in der Arbeitsgenehmigung zu erwähnen und/oder speziell anzugeben. Es muss durch den Kontraktor ausreichende PSA in den erforderlichen Größen zur Verfügung gestellt werden, so dass die Oberbekleidung zumindest einmal und die Unterbekleidung zweimal gewechselt werden kann. Auch für dringende Rettungsmaßnahmen muss ausreichende Schutzausrüstung vorhanden sein.

Kopfschutz

In bestimmten Fällen bietet ein Standard-Kopfschutz keinen ausreichenden Schutz, beispielsweise bei Höhenarbeiten oder wenn Schweißarbeiten durchgeführt werden. In diesen Fällen muss zusätzlicher Kopfschutz getragen werden.

Schweißhelme

Schweißhelme, die Schutz gegen gefährliche Lichtbogenstrahlung sowie gegen heiße Partikel des Schweißguts bieten, müssen von allen Personen getragen werden, die Schweißarbeiten ausführen.

Schutzhelme mit Visier gegen Lichtbogenschlag

Schutzhelme gegen Lichtbogenschlag müssen getragen werden, wenn eine Gefährdung durch Lichtbogenschlag nicht ausgeschlossen werden kann. Dies kann der Fall sein bei allen Arten von Arbeiten in der Nähe von unter Spannung stehenden Teilen.

Fußschutz

In bestimmten Fällen bietet ein Standard-Sicherheitsschuh keinen ausreichenden Schutz, beispielsweise dann, wenn gefährliche Elektroarbeiten oder Schweißarbeiten durchgeführt werden. In diesen Fällen muss zusätzlicher Fußschutz getragen werden.

Neopren- oder Nitril-Stiefel

Neopren- oder Nitril-Stiefel sollten über Standard-Sicherheitsschuhen getragen werden, um beim Umgang mit korrosiven Chemikalien, Basen oder toxischen Substanzen eine Verunreinigung zu verhindern.

Stiefel zum Schutz gegen Stromschläge

Stiefel zum Schutz gegen Stromschläge werden speziell ohne leitende Materialien hergestellt. Diese Art von Schuhen darf niemals bei Standard-Tätigkeiten getragen werden, da es durch diese Schuhe zu elektrostatischen Aufladungen kommen kann.

Schweißerstiefel

Spezielle für Schweißer gefertigte Lederstiefel bieten Schutz gegen Funken und Hitzestrahlung.

Handschutz

Falls noch nicht in den Mindestanforderungen enthalten, ist zusätzlicher Handschutz beim Umgang mit gefährlichen Substanzen oder besonders scharfen Werkstücken erforderlich.

Einmalhandschuhe

Einmalhandschuhe aus leichtem Kunststoff oder Latex bieten Schutz gegen Hautirritationen und können aus hygienischen Gründen verwendet werden. Diese Handschuhe sollten stets bei Erst-Hilfe-Behandlungen verwendet werden, insbesondere bei der Versorgung von offenen Wunden.

Gummihandschuhe

Chemikalienresistente Handschuhe werden aus verschiedenen Arten von Kautschuk gefertigt, z.B. natürliches Butyl, Neopren, Nitril und Fluorkohlenwasserstoff (Viton), oder aus verschiedenen Arten von Kunststoff, z.B. Polyvinylchlorid (PVC), Polyvinyl und Polyethylen. Für einen besseren Tragekomfort können diese Materialien auch mit anderen Fasern gemischt oder beschichtet werden. Diese Handschuhe schützen die Hände vor vielen Substanzen wie beispielsweise vor Beizmitteln, vor auf Erdöl basierenden Produkten und Lösungsmitteln.

Es ist darauf zu achten, dass das Material der Handschuhe je nach der Substanz, die bearbeitet wird, ausgesucht wird. Weitere Informationen zu geeigneten Materialien finden Sie im Sicherheitsdatenblatt (SDB). Weitere Beratung erhalten Sie auch vom HSSE-Beauftragten. Dicke Handschuhe können jedoch auch den Griff beeinträchtigen, was wiederum negative Auswirkungen auf die Sicherheit hat.

Laminathandschuhe

Laminathandschuhe schützen die Hände beim Umgang mit Chemikalien, für die ein einfacher Handschuh nicht geeignet wäre. Laminathandschuhe sollten in Kombination mit einem äußeren Handschuh getragen werden, um einen besseren Griff zu gewährleisten.

Kevlar- oder Catenarian-Handschuhe

Diese Handschuhe sollten beim Hantieren mit spitzen/scharfkantigen und abrasiven Gegenständen getragen werden. Diese Handschuhe schützen nicht gegen Stiche von nadelartigen Gegenständen.

Anti-Vibrationshandschuhe

Diese Handschuhe sind mit einer Schicht schwingungsdämpfendem Polymer ausgestattet. Handschuhe, die gegen Hand-/Arm-Vibrationen schützen, sind nur erhältlich und wirksam für Vibrationen > 150 Hz (9.000 Rotationen pro Minute) und sollten auch nie die einzige Schutzmaßnahme sein.

Körperschutz

Es gibt eine große Anzahl von Gefahren wie beispielsweise der Kontakt des ganzen Körpers mit festen oder flüssigen Chemikalien oder auch Wärme- und Hitzestrahlung, wogegen Standard-Arbeitskleidung keinen ausreichenden Schutz

bietet. Um Verletzungen zu vermeiden, kann das Tragen der nachfolgend aufgeführten zusätzlichen persönlichen Schutzausrüstung erforderlich werden.

Ganzkörper-Chemikalienschutzanzüge

Beim Umgang mit gefährlichen Substanzen wie Beizmitteln oder Giftstoffen kann das Tragen von Ganzkörper-Chemikalienschutzanzügen in Verbindung mit einem von der Umluft unabhängigen Atemschutzgerät erforderlich werden.

Lichtbogen-Schutzanzug

Schutzkleidung gegen die thermischen Gefahren von Lichtbögen bei Arbeiten unter Spannung muss den geltenden Vorschriften entsprechen.

Schweißer-Schutz

Schweißer müssen spezielle Kleidung zum Schutz gegen fliegende Funken und Hitzestrahlung während des Schweißens tragen.

Augen- und Gesichtsschutz

Falls noch nicht in den Mindestanforderungen enthalten, muss ein spezieller Augen- und Gesichtsschutz in allen Arbeitssituationen getragen werden, bei denen Gefahren für Gesicht und Augen bestehen, wie beispielsweise bei Gefahren durch herumfliegende Partikel, bei Metallschmelze, bei Gefahren durch flüssige Chemikalien, Säuren, ätzende Flüssigkeiten, chemische Gase oder Dämpfe oder bei potentiell gefährlicher Lichtstrahlung.

Augenschutz muss der DIN EN 166 entsprechen; herkömmliche Brillen oder Kontaktlinsen bieten keinen ausreichenden Schutz bei Gefahren für die Augen.

Standard-Schutzbrille

Standard-Schutzbrillen sehen den herkömmlichen Brillen sehr ähnlich. Sie haben jedoch schlagfeste Gläser und besonders starke Rahmen. Schutzbrillen können für zusätzlichen Schutz auch mit Seitenschutz oder Halterungen ausgestattet werden. Schutzbrillen können auch vom Arzt verschrieben werden. Schutzbrillen dienen dazu, Verletzungen durch ätzende oder chemische Tropfen oder Spritzwasser oder durch herumfliegende Partikel zu vermeiden. Entsprechend getönte Schutzbrillen müssen stets bei Lichtbogenarbeiten oder beim Aufenthalt in der Nähe dieser Arbeiten genutzt werden, falls kein Schweißer-Schutzvisier getragen wird.

Eine Schutzbrille muss zum Beispiel getragen werden, wenn Produktkontakt nicht ausgeschlossen werden kann (z.B. beim Molchen, Setzen von Blinddeckeln oder Steckscheiben)

Vollschutzbrille

Wie Standard-Schutzbrillen sind auch Vollschutzbrillen besonders schlagfest. Zusätzlich verfügen diese Schutzbrillen über eine um den gesamten Augenbereich laufende Abdichtung. Sie haben eine direkte oder indirekte Belüftung. Bei Spritzgefahren sind Vollschutzbrillen mit indirekter Belüftung erforderlich.

Eine Vollschutzbrille muss beispielsweise bei den nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten getragen werden:

- bei Hochdruckreinigung
- bei Probeentnahmen von Chemikalien

- bei Kugel- oder Sandstrahlarbeiten
- Arbeiten mit Trennschleifern

Gesichtsschutzschirme

Gesichtsschutzschirme bilden einen Teil des Kopfschutz-Systems. Diese transparenten Kunststoffschirme reichen von den Augenbrauen bis unter das Kinn und schützen den Kopf des Mitarbeiters auch über die gesamte Breite. Einige Schutzschirme sind polarisiert und bieten zusätzlichen Blendschutz.

Gesichtsschutzschirme schützen gegen Staubbefreiungen sowie gegen potentiell verspritzte oder versprühte gefährliche Flüssigkeiten sowie gegen Hitze. Sie bieten jedoch keinen adäquaten Schutz gegen Stöße oder Aufprall.

Gesichtsschutzschirme in Kombination mit abdichtenden Schutzbrillen oder einfachen Schutzbrillen können zusätzlichen Schutz gegen Stöße und Aufprall bieten. Sie sollten bei der Inspektion oder Einstellung von Brennern getragen werden.

Schweißschirme

Schweißschirme sind optimierte Gesichtsschutzschirme für Schweißarbeiten. Sie sind aus Vulkanfiber oder Fiberglas gefertigt und mit Schweißschutzglas ausgestattet. Schweißschirme schützen die Augen vor Verbrennungen durch Infrarotlicht oder durch besonders intensives strahlendes Licht. Schweißschirme schützen Gesicht und Augen auch vor herumfliegenden Funken, Metall- und Schlackensplintern, die beim Schweißen, Hart- und Weichlöten sowie beim Schneiden entstehen.

Gehörschutz

Ständiger Lärm, insbesondere am Arbeitsplatz, kann zu Hörschädigungen führen. In stark lärmbelasteten Bereichen kann das Tragen von Gehörschutz unbedingt erforderlich sein.

Es sind die rechtlichen Vorgaben zu Lärm am Arbeitsplatz einzuhalten (siehe „Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung“)

Dies bedeutet, dass alle Personen, die einen ausgewiesenen lärmbelasteten Bereich betreten, geeigneten Gehörschutz tragen sollten, unabhängig von der Dauer ihres Aufenthalts. Die lärmbelasteten Bereiche sind entsprechend zu kennzeichnen.

Da es verschiedene Arten von Gehörschutz gibt, wie beispielsweise Schalldämpfer oder Gehörschutzstöpsel, die je nach Situation einzusetzen sind, sind konkrete Maßnahmen zum Gehörschutz aus der Gefährdungsbeurteilung abzuleiten.

Gehörschutzstöpsel

Gehörschutzstöpsel bestehen aus Wachs oder PU-Schaum. Sie werden direkt in den Gehörgang eingeführt. Bei Lärmemissionen bieten Gehörschutzstöpsel einen Basis-Schutz, vorausgesetzt, dass sie korrekt getragen werden und gut in den Ohrkanal eingeführt werden können. Alle Personen, die Gehörschutzstöpsel verwenden, sollten in die korrekte Anwendung eingewiesen werden.

Zudem sollten zur Vermeidung von Gesundheitsrisiken - wie beispielsweise durch verschmutzte Ohrstöpsel hervorgerufene Ohrinfektionen - alle Gehörschutzstöpsel in regelmäßigen Abständen ausgetauscht werden.

Gehörschutzkapseln (ev. Othoplasten)

Gehörschutzkapseln bieten einen besseren und verlässlicheren Schutz. In Situationen, in denen Personen kontinuierlich hohen Lärmbelastungen ausgesetzt sind, müssen Gehörschutzkapseln getragen werden. Sie müssen mit dem Kopfschutz kompatibel sein.

Im Idealfall sollte ein kombiniertes Kopf-Gehörschutz-System verwendet werden, wo die Gehörschutzkapseln direkt am Schutzhelm befestigt sind.

Atemschutz

Atemschutz sollte getragen werden, um das Einatmen von Giftstoffen zu verhindern. Das Tragen von Atemschutz sollte als letzte Maßnahme angewandt werden, falls der Einsatz alternativer Methoden nicht praktikabel ist oder falls alle anderen Kontrollmaßnahmen (wie beispielsweise Konzept-Änderungen oder lokale Absauganlagen) bereits in Betracht gezogen wurden. Bei jeder Tätigkeit, bei der gefährliche Staubpartikel, Dämpfe, Dunst oder Rauchpartikel freigesetzt und die maximal zulässigen Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) überschritten werden, ist der Einsatz effektiver Atemschutzmethoden zwingend erforderlich.

ACHTUNG: Staubmasken oder Atemschutzmasken bieten keinen Schutz vor Sauerstoffmangel in der Umgebungsluft!

Folgende Maßnahmen sind durchzuführen:

- Wählen Sie eine Atemschutzmaske, die für die spezifischen Substanzen und Bedingungen geeignet ist
- Mitarbeiter die Atemschutz tragen, müssen die Voraussetzungen der Grundsätze G26.2 oder G26.3 erfüllen. Dies ist bei Bedarf nachzuweisen.
- Kontraktoren müssen den Nachweis erbringen, dass die Mitarbeiter in die Benutzung des Gerätes unterwiesen sind.
- Die Bedienungsanleitung des Herstellers muss strikt eingehalten werden.

Staubmasken

Staubmasken sollten für Routinearbeiten in verschmutzten Bereichen zum Schutz gegen das Einatmen von Staubpartikeln verwendet werden. Staubmasken dürfen nicht in Bereichen mit mangelnder Sauerstoffversorgung und auch nicht in Bereichen, in denen giftige Gase oder Rauchpartikel vorhanden sind, genutzt werden. Staubmasken sollten in regelmäßigen Abständen ausgetauscht werden, da die Filter oftmals durch den Staub verstopfen. Es ist besonders wichtig, den richtigen Maskentyp zu tragen. In Bezug auf die Wahl der richtigen Staubmaske können Sie sich auch vom Oiltanking HSSE-Beauftragten beraten lassen. Bei Tätigkeiten oder Instandhaltungsarbeiten, bei denen das Risiko besteht, dass Mineralfasern (z.B. Asbest) eingeatmet werden, ist in jedem Fall die Verwendung einer Feinstaubmaske (z.B. „P2“ EN 149) angezeigt.

Atemschutz-Halbmasken

Atemschutz-Halbmasken werden bei besonderen Tätigkeiten eingesetzt wie beispielsweise bei der Tankreinigung von Gasöltanks oder beim Umgang mit Additiven. Es ist besonders wichtig, dass für jede einzelne Arbeitssituation der korrekte Filter gemäß den Empfehlungen des Herstellers verwendet wird. Der HSSE-

Verantwortliche muss sicherstellen, dass der korrekte Filter verwendet wird. Filter, die gesättigt sind oder deren Verfallsdatum abgelaufen ist, dürfen nicht mehr verwendet werden. Atemschutzmasken müssen der DIN EN 140 entsprechen.

Atemschutz-Vollmasken

Atemschutz-Vollmasken bieten im Vergleich zu Halbmasken zusätzlichen Augenschutz (z.B. gegen Dämpfe, Gase oder Flüssigkeiten). Sie müssen dem Standard EN 136 oder ähnlichen Standards entsprechen. Vollmasken können mit umgebungsluftunabhängigen Atemschutzgeräten kombiniert werden.

Es werden folgende Filter für Halb- und Vollmasken unterschieden:

- Partikel-Filter (DIN EN 143 oder ähnliche).
- Gasfilter und Kombinationsfilter (DIN EN 14387 oder ähnliche).

Der am besten geeignete Filter wird entsprechend den toxischen Verbindungen und Anforderungen ausgewählt. Die einzelnen Filtertypen schützen jeweils vor bestimmten Gefahren und Risiken:

- AX: Organische Verbindungen mit niedrigem Siedepunkt (≤ 65 °C)
- A: Hochsiedende (> 65 °C) organische Verbindungen
- B: Anorganische Gase (Schwefelwasserstoff, Chlor, Cyanwasserstoff)
- E: Schwefeldioxid und Chlorwasserstoff (saure Gase)
- K: Ammoniak und Amine
- CO: Kohlenmonoxid
- Hg: Quecksilber
- Reaktor: Jod und Methyl-Jodid (radioaktiv)
- P: Partikelfilter; klassifiziert nach P1, P2 und P3 je nach Wirkungsgrad und Filterausführung

ABEK, ABEK-P3, ABEK-HgP3-Filter oder auch Filter mit anderen Kombinationen werden bei der täglichen Arbeit gegen vielfache Gefahren eingesetzt.

Umgebungsluftunabhängiger Atemschutz

ACHTUNG: Der Einsatz von umgebungsluftunabhängigem Atemschutz darf grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn die Begehung einer sauerstoffarmen Atmosphäre zwingend notwendig ist. Der Kontraktor hat zwingend die geltenden gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorgaben einzuhalten.

Luftschlauch-Atemschutzgeräte

Luftschlauch-Atemschutzgeräte sollten für Routinearbeiten in Bereichen mit mangelnder Sauerstoffversorgung verwendet werden bzw. in Bereichen, in denen die Luft anderweitig belastet ist (z.B. Tankreinigungsarbeiten in Benzintanks).

Bei Anwendung eines Luftschlauch-Atemschutzgerätes sollte ein Gurt zur Befestigung des Schlauches getragen werden, um übermäßige Belastungen des Schlauches und/oder der Gesichtsmaske zu verhindern.

Druckluft-Atemschutzgerät (SCBA)

Druckluft-Atemschutzgeräte (SCBA) sollten als Notfallausrüstung zur Brandbekämpfung bei dichtem Rauch, bei Freisetzung von Gasen oder zu Rettungszwecken in gefährlichen oder toxischen Atmosphären genutzt werden. Bei Wartungsarbeiten, die eine Luftzirkulation erforderlich machen, sollte vorzugsweise unabhängiger Atemschutz wie beispielsweise ein Druckluft-Atemschutzgerät genutzt werden.

PSA gegen Absturz

Bei Höhenarbeiten haben der AN oder die durch ihn beauftragten Personen geeignete PSA gegen Absturz – zum Beispiel Auffanggurte – zu verwenden. Höhenarbeiten liegen vor bei Arbeiten ab 2,0 m Absturzhöhe; am Wasser bereits ab 0 m Höhe, sofern der Abstand zur Absturz- bzw. Wasserkante geringer als 2,0 m ist. Personen, die PSA gegen Absturz verwenden, müssen die entsprechende Qualifikation und arbeitsmedizinische Eignung nachweisen können.

Die PSA gegen Absturz muss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, darf nur in geeigneter Weise verwendet werden und muss geprüft sein. Oiltanking stellt Dritten keine PSA gegen Absturz zur Verfügung.

Auffanggurte (als Fallschutz)

Die Auffanggurte müssen eng anliegen und sind mit einem Seil, einem Haken oder einer anderen Befestigung zu verbinden, so dass die dynamischen Kräfte im Falle eines Sturzes absorbiert werden. Der Sturz soll innerhalb von 1 m ab dem Beginn des Sturzes aufgefangen werden.

Die Auffanggurte sowie das Zubehör sind in regelmäßigen Abständen (mindestens 1 x pro Jahr) zu prüfen, insbesondere nach einem Sturz bzw. nach Verschmutzung durch Öl oder andere Gefahrstoffe.

Rettungsdreibein mit Rettungswinde

Ein Rettungsdreibein mit Rettungswinde sollte immer dann eingesetzt werden, wenn in Engen Räumen mit verunreinigter Luft oder mit mangelnder Sauerstoffversorgung gearbeitet wird bzw. in Räumen, in denen sich eine Rettung nach erlittener Verletzung schwierig gestalten könnte.

Sicherheitsgurte (in Engen Räumen)

Bei Arbeiten in Engen Räumen sollten die Mitarbeiter in Gruppen von zwei oder mehr Personen zusammenarbeiten, wobei stets eine Person außerhalb des Gefahrenbereichs an einer Stelle verbleibt, von wo aus sie die anderen Mitarbeiter beobachten kann. Empfehlenswert ist, dass Personen, die in einen Engen Raum einsteigen, einen Gurt tragen, mit dessen Hilfe ggf. eine Rettung unterstützt werden kann.

Falls eine der die Arbeiten ausführenden Personen in Schwierigkeiten gerät, muss der Sicherungsposten sofort Hilfe holen. Der Sicherungsposten darf sich nicht selbst in den Gefahrenbereich begeben, sofern er nicht selbst ausreichend geschützt ist solange er noch kein zweites Einsatzteam benachrichtigt hat oder keinen Sicherungspostenvertreter hat.

Für den Fall, dass Sicherheitsgurt oder Rettungsseil zum Einsatz kommen, sollte über folgende vorab vereinbarten Signale kommuniziert werden:

Signal Rettungsseil	Signal vom Verunfallten gegeben	Signal von dem Sicherungsposten gegeben
1 x Ziehen	Ich bin ok	Bist du ok?
2 x Ziehen	Gib mir mehr Seil	Ich gebe dir mehr Seil
2 x Ziehen - Pause - 2 x Ziehen	Kein weiteres Seil mehr	Ich gebe dir kein weiteres Seil mehr
3 x Ziehen	Seil straff ziehen oder einholen	Ich ziehe das Seil straff oder hole es ein
Wiederholtes kräftiges Ziehen	Gefahr, hol mich raus	Gefahr, ich hol dich raus

Nach Senden eines Notsignals sollte dieses vom Empfänger wiederholt werden als Zeichen dafür, dass das Notsignal angekommen ist und verstanden wurde oder bereits auf das Notsignal reagiert wird.

Schutz gegen Ertrinken

Bei Arbeiten über Wasser müssen Maßnahmen zum Schutz gegen Ertrinken ergriffen werden. Der Sicherungsposten muss die Person, die die Arbeiten ausführt, ständig im Auge behalten. Hierbei sollte sich der Sicherungsposten an einer Stelle befinden, die mit den erforderlichen Rettungsgeräten wie beispielsweise mit einem an einem Seil befestigten Rettungsring ausgestattet ist. Sowohl der/die Arbeiter als auch der Sicherungsposten müssen schwimmen können.

Rettungsseile

Sofern möglich, müssen Personen, die über dem Wasser arbeiten, Auffang-Sicherheitsgurte tragen, die mit sicher befestigten Rettungsseilen verbunden sind.

Rettungswesten

Auf Schiffen, auf dem Zugang zum Schiff und Dalben und überall auf dem Tanklager, wo per Beschilderung darauf hingewiesen wird, müssen Rettungswesten getragen werden.

Es gibt zwei verschiedenen Arten von Rettungswesten:

- Feststoffwesten, die mit einem festen schwimmfähigen Material ausgestattet sind
- Automatikwesten, die mit einer CO₂-Patrone ausgestattet sind, blasen sich beim Kontakt mit Wasser selbst auf und sind in der Regel auch manuell aufblasbar. Aufgrund der besser gegebenen Beweglichkeit während der Arbeit sollte Automatik-Rettungswesten der Vorzug vor Feststoffwesten gegeben werden.

Rettungswesten müssen in jedem Fall zertifiziert sowie jährlich geprüft sein und die folgenden Mindestanforderungen erfüllen:

- 150 N Auftriebskraft
- dreifache Auslösemechanismen: automatische (PILL- oder Hammar-System), manuelle und orale Inflation

- hohe Sichtbarkeit (in aufgeblasenem Zustand Signalrot oder -gelb)
- automatisches Licht

Falls die Rettungswesten bei Schneide-, Schleif-, Schweiß- oder Brandbekämpfungsarbeiten getragen wird, können noch weitere spezielle Vorschriften hinzukommen.

5.4 Erste Hilfe

Je schneller eine Erste-Hilfe-Behandlung erfolgt, desto geringer sind die nachteiligen Folgen der Verletzung für den Verunfallten. Bei ernststen Verletzungen besteht der Zweck der Ersten Hilfe darin, den Verletzten in einen stabilen Zustand zu versetzen, bis professionelle Hilfe eintrifft.

Alle AN müssen Verfahren festlegen, wie medizinische Notfälle gehandhabt werden, und sie sollten regelmäßige Übungen durchführen, um sicherzustellen, dass die medizinische Versorgung angemessen und ausreichend ist. Die AN haben sich mit Oiltanking abzusprechen, um sicherzustellen, dass die Erste-Hilfe-Maßnahmen an die lokalen Notfallverfahren in den Tanklagern bzw. den Baustellen mit Neubaumaßnahmen angepasst werden (s. auch Kapitel 7). Es ist Sache des ANs, sicherzustellen, dass geeignete Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung steht und dass seine Mitarbeiter (Ersthelfer) entsprechend ausgebildet sind. Auch wenn die erforderliche Erste-Hilfe-Ausstattung bereits vorhanden ist (z.B. in den Tanklagern), kann Oiltanking dennoch einen AN dazu verpflichten, zusätzliche Ausstattung zu besorgen, falls Oiltanking dies für notwendig erachtet.

Erste-Hilfe-Koffer

Erste-Hilfe-Koffer sowie andere Erste-Hilfe-Ausstattungen haben den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. Die Erste-Hilfe-Koffer sollten an strategisch günstigen Orten aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsorte sollten durch internationale Symbole eindeutig gekennzeichnet sein.

An jedem Arbeitsplatz muss eine ausreichende Anzahl an Erste-Hilfe-Koffern zur Verfügung stehen. Der Inhalt eines Erste-Hilfe-Koffers muss der für den Anwendungsbereich gültigen DIN entsprechen (DIN 13157 für kleinere Betriebe, DIN 13169 für größere Betriebe).

Der Erste-Hilfe-Koffer sollte versiegelt sein. Der Inhalt des Koffers ist regelmäßig auf Vollständigkeit zu überprüfen. Auch das Verfallsdatum ist zu kontrollieren.

Augenspüleinrichtungen

Wo ätzende oder reizende Flüssigkeiten zum Einsatz kommen, sind Augenspüleinrichtungen obligatorisch, wie zum Beispiel mit geeigneten Flüssigkeiten gefüllte Augenspülflaschen. Haltbarkeitsdatum und Zustand der Augenspülflaschen sollten monatlich überprüft werden, die Augenspülflaschen sind gegebenenfalls auszutauschen. Die Flaschen sollten mit einem Verfallsdatum versehen sein.

Schulungen

Mindestens einer der anwesenden Mitarbeiter des ANs muss Ersthelfer sein, auf größeren Baustellen muss mehr als eine Person in Erster Hilfe geschult und vom Unternehmer benannt werden. Nachweise sind Oiltanking auf Anfrage vorzulegen.

5.5 Arbeitsunfälle

Jeder Unfall ist formell zu erfassen, wobei die folgenden Punkte im Unfallbericht enthalten sein müssen:

- Art des Ereignisses
- Kategorie und Auswirkung des Unfalls
- Genaues Datum, Zeit und Ort des Unfalls
- Genaue Beschreibung des Unfallhergangs
- Behandlung und Maßnahmen, die ergriffen wurden, sowie involvierte Parteien
- Ursache des Unfalls
- Durchgeführte Abhilfemaßnahmen und Empfehlungen
- Geschätzter finanzieller Verlust

Jedes Vorkommnis bzw. jeder Unfall, für das/den persönliche Hilfe und/oder Versorgung erforderlich ist, ist unmittelbar an Oiltanking zu melden.

Falls es gesetzlich vorgesehen ist, Vorkommnisse auch an die zuständigen Behörden zu melden, so hat dies - falls ein AN vom Unfall betroffen ist - der HSSE-Verantwortliche zu erledigen. Informationen über Arbeitsunfälle an Behörden und andere offizielle Stellen sind vorab mit Oiltanking abzustimmen.

6 Arbeits- und Anlagensicherheit

Bei Oiltanking gilt, dass für die eigenen Mitarbeiter wie auch für die AN grundsätzlich ein sicheres Arbeitsumfeld geschaffen und aufrechterhalten werden muss. Jeder Mitarbeiter und jeder AN ist aufgefordert, das Unternehmen darin zu unterstützen, dass dieser Grundsatz eingehalten werden kann. Vorhandene Gefahren und Risiken sollten kontinuierlich identifiziert, untersucht und bewertet werden.

Sofern erforderlich, sollten auf dem Grundsatz der Vorbeugung basierende Gegenmaßnahmen eingeleitet werden.

6.1 Verfahren zur Erteilung von Arbeitsgenehmigungen

Ein anhand eines förmlichen schriftlichen Vorgehens durchgeführtes Arbeitsgenehmigungsverfahren ist ein wichtiges Hilfsmittel, um ein hohes Sicherheitsniveau aufrechtzuerhalten.

Das Arbeitsgenehmigungsverfahren soll sicherstellen, dass optimale organisatorische und technische Vorkehrungen getroffen wurden, um das verbleibende Risiko zu minimieren.

In einem Tanklager ist für jede Aktivität eines Kontraktors die Erteilung einer Arbeitsgenehmigung erforderlich. Ohne diese Genehmigung darf die Tätigkeit nicht ausgeführt werden. Nachstehend ist das in den Tanklagern angewandte Arbeitsgenehmigungsverfahren beschrieben.

6.1.1 Tätigkeiten, die spezielle Genehmigungen bzw. Unterlagen erfordern

Für folgende Tätigkeiten, Umstände und Aktionen sind grundsätzlich spezielle Genehmigungen bzw. Unterlagen erforderlich:

- Kaltarbeiten
- Heiarbeiten
- Arbeiten in Engen Rumen
- Fahrzeugbenutzung
- Elektroarbeiten
- Tiefbauarbeiten
- Hhenarbeiten
- Arbeiten mit Strahlung
- Kranarbeiten
- Abbruch- / Rckbauarbeiten
- Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten mit Asbest oder asbesthaltigen Materialien oder anderen Gefahrstoffen

6.1.2 Daten und Informationen ber die Genehmigung

Der AN muss Oiltanking sptestens zwei Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich ber den Ttigkeitsbeginn informieren. In dieser Mitteilung mssen mindestens folgende Informationen enthalten sein:

- Name des ANs (inkl. der Subunternehmer)
- Referenznummer des Angebots/Auftrags
- Beschreibung der durchzufhrenden Ttigkeit
- Datum und Uhrzeit des Beginns sowie die Dauer der Ttigkeit
- Anzahl der an den Arbeiten beteiligten Personen
- Anwesenheit von Subunternehmern vor Ort
- Gefhrdungsbeurteilung fr die geplante(n) Ttigkeit(en)

Ein Vertreter des ANs, der als Empfangsberechtigter von Arbeitsgenehmigungen fr die Durchfhrung der Arbeiten zustndig ist, sollte sich selbst dem Autorisierten Aussteller von Arbeitsgenehmigungen (API) vorstellen, dessen Aufgabe darin besteht, die Arbeitsgenehmigung/en auszustellen. Gegebenenfalls wird vor Ausstellung der Arbeitsgenehmigung auch ein Gastest von einem Autorisierten Gastester (AGT) durchgefhrt (s. Kapitel 4.2).

Es kann nicht garantiert werden, dass AN, die sich nicht strikt an die vor Ort angewandten Verfahren halten, noch am selben Tag eine Arbeitsgenehmigung erhalten. Aufgrund der in diesem Zusammenhang entstehenden Wartezeiten werden keine zustzlichen Kosten erstattet.

AN und Subunternehmer müssen auf Anforderung jederzeit eine gültige Arbeitsgenehmigung vorlegen können. Sie sind verpflichtet, sich strikt an die Vorschriften zu halten, so wie sie in der Arbeitsgenehmigung vereinbart wurden.

Sollte die Arbeit nicht während des Gültigkeitszeitraums der ausgestellten Arbeitsgenehmigung fertiggestellt werden können, so muss die Arbeit unterbrochen werden, bis die Arbeitsgenehmigung verlängert oder erneuert wurde. Sollte die Arbeit des Kontraktors als kontinuierliche Schichtarbeit ausgeführt werden, so ist die Verlängerung bzw. Erneuerung der Arbeitsgenehmigung für jeden Schichtwechsel erforderlich.

Bei Nichteinhaltung der Genehmigungsaufgaben kann die Arbeitsgenehmigung entzogen werden. Bei Änderung der Konditionen ist der normale Tätigkeitsablauf unmittelbar zu stoppen und der API ist zu informieren. Treten aufgrund von Umstellungen neue Risiken auf, so sind alle Arbeiten und Gegebenheiten erneut zu überprüfen, bevor die Arbeit wieder aufgenommen werden kann. Gegebenenfalls ist in diesem Fall auch vom API eine neue Arbeitsgenehmigung auszustellen. Zu den Änderungen der Gegebenheiten gehören beispielsweise:

- Geräte oder Zubehör stehen nicht zur Verfügung
- Art der Arbeit (z.B. Umwandlung der Arbeit von einer Kaltarbeit in eine Heißarbeit - der erforderliche Einsatz von Trennschleifern, um rostige Bolzen zu entfernen)
- Arbeitsvoraussetzungen (z.B. Freisetzung bestimmter Substanzen)
- Wetterbedingungen
- Alarm oder Notfallsituationen im betreffenden Bereich

Arbeitsgenehmigungen werden automatisch ausgesetzt, falls ein Notfallalarm ausgelöst wurde und der Standort evakuiert wird. Der Zeitpunkt von Probealarmen des Tanklagers ist bei Oiltanking zu erfragen. Nach einer Evakuierung des Tanklagers verlieren alle Arbeitsgenehmigungen Ihre Gültigkeit.

6.1.3 Abschluss der Arbeiten

Nach Abschluss der Arbeiten ist der Arbeitsbereich zu räumen und zu säubern. Es sollte eine abschließende Arbeitsplatzbesichtigung durch den API durchgeführt werden, bevor die Arbeitsgenehmigung offiziell erlischt. Alle Fahrzeuge, Utensilien, Schmutz und Abfall sollten entfernt werden.

Von Oiltanking zur Verfügung gestellte Sicherheits- und Kommunikationsmittel sind zurückzugeben, wobei deren Rückgabe im Arbeitsgenehmigungs-Formular einzutragen und abzuzeichnen ist. Die vervollständigte und abgeschlossene Arbeitsgenehmigung ist vom APR zu unterzeichnen und an den API zur Unterschrift und Ablage weiterzuleiten.

6.2 Gasmessungen

Falls Arbeiten in Bereichen oder Einrichtungen durchzuführen sind, in denen eine explosive oder toxische Atmosphäre oder mangelnde Sauerstoffversorgung vorhanden sein kann, sind vor Tätigkeitsaufnahme in jedem Fall Gasmessungen durchzuführen. Auch während der Ausübung der Tätigkeiten sind kontinuierlich Gasmessungen durchzuführen, um die Arbeitsbereiche unter Kontrolle zu haben.

Besondere Aufmerksamkeit ist erforderlich, falls Tätigkeiten an oder in der Nähe von bereits bestehenden Installationen durchgeführt werden, die brennbare Materialien enthalten. Auch mögliche Gefahren, die von benachbarten Anlagen ausgehen, sind zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der Messungen sind ordnungsgemäß zu protokollieren.

In den Oiltanking Tanklagern sind die Messergebnisse in der Bescheinigung über Gasfreiheit zu protokollieren. Anhand der Messergebnisse ist eine Bescheinigung über Gasfreiheit durch einen Autorisierten Gas-Tester (AGT) auszustellen.

Ein AGT kann ein Oiltanking Mitarbeiter oder ein Dritter sein, der die Qualifikation zum Freimessen hat. Diese Bescheinigung kann in Verbindung mit einer Arbeitsgenehmigung zusammen mit dem Arbeitsgenehmigungs-Formular oder auch als separate Bescheinigung über Gasfreiheit ausgestellt werden.

Eine Bescheinigung über Gasfreiheit ist stets auszustellen für alle Zutritte zu Engen Räumen, für alle Heißenarbeiten in bereits bestehenden Tanklagern und auch in all denjenigen Fällen, in denen dies in der erteilten Arbeitsgenehmigung vorgesehen ist.

6.3 Arbeitsmittel

Sämtliche Arbeitsmittel, die an den Oiltanking Standorten eingesetzt werden, müssen den geltenden Vorschriften entsprechen. Heißenarbeiten bedürfen grundsätzlich einer Arbeitsgenehmigung.

Nachweise über die Überprüfung und Wartung der Arbeitsmittel muss der AN auf Anfrage präsentieren können.

Um Sachschäden und Verletzungen von Personen zu vermeiden, sind sämtliche Arbeitsmittel und Anlagenteile bei der Reparatur oder Wartung von allen Energiequellen zu trennen (z.B. Druckluft-, hydraulisch, thermisch, elektrisch oder federgespannt betriebene Geräte z.B. Treppenzylinder an Verladebühne). Oiltanking wendet hierfür ein Verfahren zur sicheren Außerbetrieb- und Wiederinbetriebnahme von Arbeitsmitteln und Anlagenteilen an, welches bei Oiltanking die Bezeichnung „LTT“ (Lock out / Tag out / Try out) trägt.

6.3.1 Fahrzeuge

Alle für die Arbeit auf dem Oiltanking-Gelände benutzten Fahrzeuge müssen in einem technisch einwandfreien Zustand sein. In den Tanklagern ist für die Zufahrt zum eingeschränkt zugänglichen Bereich eine Befahrerlaubnis erforderlich.

Falls in der Umgebung des Fahrzeuges Flüssigkeiten ausgetreten sind oder Dämpfe freigesetzt wurden, dürfen keine Fahrzeuge mehr benutzt werden.

6.3.2 Manuelle und kraftbetriebene Werkzeuge und Betriebsmittel

Der AN hat die für die Erfüllung des Auftrags erforderlichen Betriebsmittel zu stellen; der AN ist verpflichtet, seine Betriebsmittel entsprechend der DGUV zu prüfen und dies zu dokumentieren; Oiltanking behält sich vor, die Prüfdokumentation anzufordern.

Bei der Nutzung von Werkzeugen sind die vom Hersteller angegebenen Vorgaben einzuhalten. Es ist strengstens untersagt, Werkzeuge für andere als die vorgesehenen Zwecke zu benutzen.

Personen, die mit Werkzeugen arbeiten, müssen eine Schulung für den korrekten und sicheren Umgang mit diesen Werkzeugen absolviert haben. Die Schulung sollte auch die grundlegende Wartung, die Prüfung der Werkzeuge sowie Sicherheitsvorschriften beinhalten.

Schutzeinrichtungen und Sicherheitsvorrichtungen müssen vorhanden und stets funktionsfähig sein. Vor jeder Benutzung eines Werkzeugs muss ein visueller Sicherheits-Check durchgeführt werden. Werkzeuge müssen sicher befestigt werden, um ein Herunterfallen aus großer Höhe während der Benutzung zu verhindern.

Die Anschlusswerte der elektrischen Werkzeuge müssen den Leistungsparametern der Stromversorgung entsprechen (z.B. Spannung, Leistungsaufnahme, Stromaufnahme, Erdung, Isolation) und eine entsprechende gültige Prüfplakette haben. Bei der Nutzung von Schleifmaschinen oder anderen rotierenden Maschinen sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen (z.B. Augenschutz, eng anliegende Kleidung).

Alle kraftbetriebenen Werkzeuge sind von der Energieversorgung zu trennen, bevor einzelne Teile wie z.B. Sägeblätter oder Schleifscheiben gewechselt werden. Besonders zu beachten ist, dass nur passende und zugelassene Teile und Scheiben (z.B. maximale Drehzahl) benutzt werden.

Defekte Werkzeuge dürfen nicht benutzt werden. Sie müssen entsprechend gekennzeichnet und unmittelbar aus dem Arbeitsbereich entfernt werden.

6.3.3 Kompressoren und Generatoren

Kompressoren und Generatoren müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und in regelmäßigen Abständen überprüft werden.

Elektrische Generatoren müssen mit einem Fehlerstrom-Schutzschalter ausgestattet sein (max. 30 mA). Elektroleitungen müssen eine Gummiummantelung haben und adäquat gegen mechanische Einflüsse oder das Eindringen von Flüssigkeiten geschützt sein. Die Verwendung von Isolierband zur Reparatur des Kabels ist strengstens untersagt.

Druckschläuche müssen offiziell zugelassen sein bzw. ein Prüfsiegel tragen und dürfen keine Undichtigkeiten aufweisen. Die Verwendung gewöhnlicher Schlauchklemmen zur Verbindung von Druckschläuchen ist strengstens untersagt.

Sofern möglich, sollten geräuscharme Maschinen eingesetzt werden. Ist dies nicht möglich, sollten präventive Maßnahmen wie der Einsatz von Lärmschutzhauben in Betracht gezogen werden.

6.3.4 Schutzausrüstung gegen Absturz

Sicherheitsnetze sowie Auffang- und Sicherheitsgurte müssen stets in einwandfreiem Zustand sein und den gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Standards entsprechen. Die Ausrüstung ist vor jedem Gebrauch visuell auf Beschädigungen zu überprüfen. Eine Fachkraft hat in regelmäßigen Abständen zu

überprüfen, ob die Schutzausrüstung noch den Vorschriften entspricht. An Schutzausrüstung gegen Absturz ist eine Prüfplakette mit dem Datum der letzten Überprüfung anzubringen.

6.3.5 Gerüste

Gerüste müssen den gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Standards entsprechen und dürfen nur von Fachfirmen mit entsprechenden Lizenzen und/oder Zertifizierungen aufgebaut oder verändert werden.

Plattformen, Durchgänge und Leitern des Gerüsts müssen so dimensioniert, konstruiert, geschützt und genutzt werden, dass niemand herabfallen kann oder von herabfallenden Gegenständen getroffen werden kann.

Jedes Gerüst mit einer Höhe von über 2 m muss mit Geländern, Zwischengeländern und Sockelleisten ausgestattet sein. Die Arbeitsplattform muss einheitlich sein, zwischen den Planken und den Geländern dürfen keine gefährlichen Zwischenräume auftreten. Die Arbeitsplattform muss zudem ausreichend belastbar sein. Der Zugang zur Arbeitsplattform muss über Treppen oder Leitern erfolgen.

Vor der Nutzung müssen die Gerüste von einer Fachkraft entsprechend den geltenden Vorschriften überprüft werden. Später sind die Gerüste in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren sowie nach jeder Veränderung oder Anpassung, nach einem längeren Zeitraum, in dem das Gerüst nicht benutzt wurde, oder bei besonderen Umständen, die die Tragkraft oder Stabilität des Gerüsts beeinträchtigen können.

Die durchgeführten Überprüfungen sind ordnungsgemäß in ein Verzeichnis einzutragen, das am Standort aufzubewahren ist. Am Gerüst ist eine Prüfplakette mit dem Datum der letzten Überprüfung anzubringen. Jeder Kontraktor ist verpflichtet ein Gerüst arbeitstäglich durch eine befähigte Person kontrollieren zu lassen. Bei mehreren Kontraktoren sind auch Absprachen für eine gemeinsame Prüfung möglich.

Fahrbare Gerüste sind mit gebremsten Rädern auszustatten, durch die das Gerüst stillsteht. Falls es sich um ein Hängegerüst handelt, ist eine geeignete Absturz-Schutzausrüstung zu tragen.

6.3.6 Leitern

Leitern dürfen nicht als Arbeitsplattform genutzt werden. Es ist in jedem Fall darauf zu achten, dass sich die Leiter in einem guten Zustand befindet und einen stabilen Stand hat. Der Winkel zwischen der Leiter und dem Boden sollte etwa 65°-75° betragen. Die überschüssige Länge der Leiter zum Austrittspunkt sollte etwa 1 m (3 Sprossen) betragen. Der Leiterkopf ist ausreichend zu fixieren.

Metall-Leitern aus Stahl- oder Aluminiumlegierungen müssen mit antistatischen Kappen aus synthetischem Material versehen sein. Es muss stets ein ausreichender Abstand von elektrischen Leitungen eingehalten werden.

Ein Rückerschutz ist obligatorisch vorgeschrieben für alle fixierten vertikalen Leitern mit einer Länge von mehr als 3,5 m. Die Ausführung der vertikalen Leitern hat den geltenden Vorschriften zu entsprechen.

Die Leitern müssen sich stets in einem guten Zustand befinden und mit geeigneten rutschfesten Füßen, Stufen und Sprossen ausgestattet sein. Leitern müssen auf einem festen Bodengrund aufgestellt werden.

Die Leitern sind in regelmäßigen Abständen von einer befähigten Person überprüfen zu lassen. Eine Prüfplakette mit dem Datum der letzten Überprüfung ist an jeder Leiter deutlich sichtbar anzubringen.

6.3.7 Ortsveränderliche Lampen und Leuchten

Es ist besonders wichtig, dass alle Lampen und Leuchten in Gefahrenbereichen explosionsgeschützt sind entsprechend der Ex-Zone und in regelmäßigen Abständen überprüft und kontrolliert werden. Alle Lampen und Leuchten müssen eine gültige Prüfplakette aufweisen.

Fluoreszierende Lampen dürfen nicht verwendet werden, da diese zu Stroboskopeffekten führen können, indem sie die Wahrnehmung rotierender oder sich hin- und her bewogender Maschinenteile verändern, was schwere Verletzungen zur Folge haben kann.

6.3.8 Kommunikationsmittel

Kommunikationsmittel müssen den lokalen Bestimmungen entsprechen.

Falls Funkgeräte oder Telefone in Gefahrenbereichen zu benutzen sind, müssen sowohl das Gerät selbst als auch die Energiequelle (z.B. Akkus) explosionsgeschützt sein und ein gültiges Konformitätszertifikat sowie eine gültige Prüfplakette haben.

6.4 Sicherheitshinweise

Um ein sicheres Arbeitsumfeld zu gewährleisten, sind bei der Arbeit bestimmte Sicherheitsmaßnahmen zu treffen bzw. einzuhalten. Das vorliegende Kapitel gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die von AN durchgeführten Arbeiten, für die besondere Sicherheitsvorkehrungen erforderlich sind.

6.4.1 Heißenarbeiten

Heißenarbeiten sind generell Arbeiten mit Zündgefahren – sowohl mit hohen als auch mit verminderten Zündgefahren (hierzu gehören beispielsweise Schweißen, Brennen, Schleifen, Schneiden, Betreiben von Verbrennungsmotoren oder Verbrennungsmaschinen in Gefahrenbereichen usw.). In den Tanklagern ist bei Heißenarbeiten stets eine besondere Genehmigung für diese Art der Tätigkeit erforderlich.

In Zonen bzw. Bereichen, in denen Heißenarbeiten durchgeführt werden, dürfen sich keine leicht brennbaren Materialien befinden. Wo Heißenarbeiten durchgeführt werden, haben mindestens zwei Mitarbeiter des ANs anwesend zu sein. Bei einigen Tätigkeiten kann es auch zum Inhalt der Arbeitsgenehmigung gehören, dass die Anwesenheit einer Brandwache bei der Durchführung der Tätigkeit zwingend erforderlich ist.

Bei der Durchführung von Heißenarbeiten muss stets eine ausreichende Anzahl passender Feuerlöschschrüstungen gemäß Arbeitsgenehmigung zur Verfügung

stehen. Die Gestellung der erforderlichen Feuerlöschgeräte hat der HSSE Verantwortliche zu gewährleisten. Dieser hat auch sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter des ANs die Feuerlöschgeräte sicher bedienen können.

6.4.2 Zutritt zu Behältern, Gruben und Engen Räumen

Für den Zutritt zu eng umschlossenen Räumen wie beispielsweise in Tanks, auf externe Schwimmdächer, in Tanktassen, in Rohre, in Abwasserkanäle, in Schächte sowie in alle anderen Gruben und Vertiefungen mit gefährlichen Atmosphären ist eine gültige Zutrittsberechtigung für Enge Räume erforderlich.

Über- und Unterdruckventile sowie Einstiegsöffnungen für Tanks dürfen niemals bedeckt werden.

Mitarbeiter, die in einen Tank einsteigen oder einen Engen Raum betreten, müssen alle erforderlichen Geräte sicher bedienen können. Zudem müssen sie Kenntnis davon haben, unter welchen Voraussetzungen sie Tätigkeiten in Tanks bzw. Engen Räumen durchführen dürfen.

Insbesondere ist beim Einsatz von elektrisch betriebenen Arbeitsmitteln der Einsatz eines Trenntrafos unter Umständen zwingend erforderlich (z.B. Schweißen oder Installation von Beleuchtung in einem Lagertank oder Behälter).

Es muss stets ein Sicherheitsposten am Einstieg präsent sein, der Kontakt zu den Arbeitern hält und in Notfällen oder bei sonstigen Vorkommnissen Rettungsmaßnahmen einleitet. Für eventuell eintretende Notfälle ist im Voraus stets ein Rettungsplan zu erstellen. Eine Maßnahme könnte die Benutzung einer Signalleine bzw. eines Auffanggurtes mit Rettungsleine sein.

Bevor ein Arbeiter einen Engen Raum betritt, sind Gasmessungen durchzuführen. Vorschriften für Gasmessungen sind unter Kapitel 4.2 zu finden.

6.4.3 Höhenarbeiten

Auch bei Stürzen aus relativ geringen Höhen besteht die Gefahr ernsthafter Verletzungen. Daher lässt sich keine bestimmte Höhe definieren, bei der Verletzungen nach Stürzen ausgeschlossen werden können. In der Praxis sind stets der Gefährdungsgrad, die Beschaffenheit der Zugangsstrecken sowie die besonderen Bedingungen im Einzelfall zu berücksichtigen. Für eventuell eintretende Notfälle ist im Voraus stets ein Rettungsplan zu erstellen.

Die Auswahl geeigneter Absturz-Schutzausrüstung sowie deren Nutzung muss sich an der erstellten Gefährdungsbeurteilung orientieren, in der die nachfolgend genannte „Hierarchie der Sicherheitsmaßnahmen während Höhenarbeiten“ berücksichtigt wird:

1. Vermeidung: Die beste Lösung für alle Gefahren ist immer, das Absturzrisiko möglichst zu vermeiden.
2. Passive Absturzsicherung: Hierzu gehören beispielsweise physische Barrieren wie Schutzgeländer bei ungesicherten Rändern, Gerüste, Hubarbeitsbühnen usw.
3. Absturzsicherungssystem/Rückhaltesystem: Die Nutzung von PSA, die den Bewegungsbereich der Arbeiter einschränkt und der Arbeiter dadurch nicht in Bereiche mit Absturzrisiken gelangen und dort arbeiten kann (z.B. an Dachrändern), ist eine weitere Methode der Absturzsicherung.

4. Absturzsicherungssystem/Auffangsystem: Auffangsysteme werden so aufgebaut, dass der Sturz zwar möglich ist, der Arbeiter jedoch mit zumutbarer Kraft innerhalb bestimmter Grenzwerte aufgefangen wird. Hierzu ist geeignete persönliche Schutzausrüstung inkl. eines mit einer Signalleine bzw. Rettungsleine verbundenen Sicherheitsgurts in Verbindung mit einem Sturz-Falldämpfer und einer sicheren Anschlagpunkt erforderlich.

Vor diesem Hintergrund sollte der Einsatz aller Absturzsicherungen, die eine spezielle persönliche Schutzausrüstung einschließlich Abseil-Ausrüstung erforderlich machen, erst dann in Betracht gezogen werden, wenn die Installation bzw. die Nutzung passiver Absturz-Sicherungen wie Geländer, Gerüste oder Hebe-Plattformen aus betrieblichen oder technischen Gründen nicht möglich ist.

Die Installation bzw. die Errichtung von Gerüsten sowie das Hinzufügen weiterer Elemente oder Bauteile darf nur durch einen Fachbetrieb erfolgen, um zu garantieren, dass die Gerüste den geltenden Vorschriften und Regelungen entsprechen. Gleiches gilt für die Installation oder Errichtung von Absturzsicherungen (z.B. Sicherheits-/Auffanggurte). Um Personenunfälle aufgrund körperlicher Schwäche zu vermeiden, sollte bei allen Treppenarten mindestens alle 3,6 m eine Ruheplattform vorgesehen sein.

Bei Höhenarbeiten sollten stets die nachfolgend genannten Faktoren zur Absturz-Sicherung berücksichtigt werden:

- Identifizieren Sie vor Beginn Ihrer Arbeit alle potentiellen Stolper- und Sturzrisiken
- Identifizieren Sie alle Gefahren bereits im Voraus, wie beispielsweise ungeschützte Bodenöffnungen/Ränder, Schächte, Dachfenster, Treppenhäuser und Öffnungen auf Dächern sowie Dachränder
- Überprüfen Sie vor dem Gebrauch Ihre Absturz-Schutzausrüstung auf Beschädigungen
- Wählen, tragen und nutzen Sie die für Ihre Arbeit geeignete Absturz-Schutzausrüstung
- Sichern Sie und stabilisieren Sie alle Leitern, bevor Sie diese verwenden
- Stellen Sie sich niemals auf die obersten Stufen/Sprossen einer Leiter
- Halten Sie sich stets am Geländer fest, wenn Sie Treppen hinauf- oder hinuntergehen
- Sorgen Sie für Sicherheit in Ihrem Arbeitsbereich. Legen Sie Seile, Schweißleitungen und Luftschläuche niemals auf Verkehrswegen oder benachbarten Arbeitsbereichen ab

6.4.4 Elektroarbeiten

Als Voraussetzung für die Erteilung einer Arbeitsgenehmigung hat der AN arbeitstäglich eine schriftliche Information über die Art der geplanten Arbeiten an Oiltanking zu übergeben, aus der auch die möglichen Gefahren dieser Arbeiten hervorgehen.

Elektroarbeiten dürfen nur von einer Elektrofachkraft durchgeführt werden oder unter bestimmten Voraussetzungen von einer elektrotechnisch unterwiesenen Person.

Sämtliche Installationen sind mit zugelassenen Arbeitsmitteln durchzuführen. Entsprechende Stromabsperungen und Kennzeichnungen nach der Trennung von der Energiequelle sind durchzuführen (s. Kapitel 4.3).

Elektroarbeiten, die in explosionsgefährdeten Bereichen stattfinden, dürfen nur von zusätzlich qualifizierten Elektrofachkräften durchgeführt werden. Spezielle Kenntnisse, z.B. über Zündschutzarten für explosionsgeschützte elektrische Geräte oder die Regeln für die Eigensicherheit, sind zwingend erforderlich.

Oiltanking behält sich vor, den Nachweis über diese Qualifikation durch Vorlage einer Trainings- oder Weiterbildungsbescheinigung zu fordern

Hinweis:

Baustromverteiler zur Versorgung der elektrischen Komponenten incl. erforderlicher Anschlusskabel in ausreichender Auslegung, Anzahl und Länge sind vom AN zu stellen. Alle ortsveränderlichen Betriebsmittel (230 Volt), die nicht von einem Baustromverteiler eingespeist werden, dürfen ab dem Einspeisepunkt nur mit einer ortsveränderlichen Fehlerstromschutzeinrichtung mit erweitertem Schutzzumfang (PRCD-S gemäß DIN VDE 0611) betrieben werden.

6.4.5 Schweißen und Schneiden

Schweiß- und Schneidwerkzeuge dürfen nur von dafür qualifizierten und autorisierten Mitarbeitern benutzt werden. Bei allen Schweiß- und Schneidarbeiten ist spezielle Schutzausrüstung (z.B. Augenschutz, Handschuhe, Schweißschutz usw.) zu tragen. Schweiß- und Schneidarbeiten gehören zu den Heißenarbeiten. Daher gelten für diese Arbeiten die in Kapitel 4.1 genannten Vorsichtsmaßnahmen in gleicher Weise.

Gasschweißen und Schneiden

Gasflaschen müssen gemäß den gesetzlichen Vorschriften stets in einem guten Zustand, mit einem Etikett zum Zylinderinhalt versehen und farbcodiert sein. Sie müssen aufrecht gelagert und benutzt werden und mit Klemmen oder Ketten gegen Umfallen gesichert sein. Volle Gasflaschen dürfen nicht gemeinsam mit leeren Flaschen aufbewahrt werden.

Die Gasflaschen müssen mit zugelassenen Reglern und Druckminderern ausgestattet sein. Hierzu gehört auch ein Rückschlagventil, welches das Vermischen von Sauerstoff mit Acetylen in der Flasche verhindert. Sämtliche Arbeitsmittel müssen in einem guten Zustand sein und vor dem Gebrauch überprüft werden. Der Arbeitsdruck für Acetylen darf nicht höher als 1 bar sein.

Es dürfen nur Schlauchleitungen verwendet werden, die speziell für Schweiß- und Schneidarbeiten zugelassen sind. Das System muss mit zugelassener Flammenrückschlagsicherung ausgestattet sein. Anschlüsse für Schlauchleitungen haben verschiedene Farben und vorzugsweise auch unterschiedliche Größen:

- Rot für entzündbare Gase
- Blau für Sauerstoff
- Grün für Inertgase
- Braun für Acetylen

Verwenden Sie kein Öl und auch keine Schmierstoffe bei Gewinden, die in Kontakt mit komprimiertem Sauerstoff gelangen können. Beim Austausch von Brennern muss die Flasche am Ventil geschlossen werden. Es reicht nicht, Schläuche an den Druckreglern abzuklemmen.

Lichtbogenschweißen

Für das Lichtbogenschweißen gelten die für alle Schweißarbeiten festgelegten Regelungen sowie die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen.

Beschädigte Kabel müssen komplett ausgetauscht werden. Das Erdungskabel muss direkt mit dem Werkstück durch eine Klemme oder eine Steckbuchse verbunden werden. Um Funken zu verhindern, muss die Verbindung sauber und sicher sein.

Folgende Elemente dürfen nicht als Erdungspunkt verwendet werden:

- Rohrleitungen mit entflammaren Flüssigkeiten oder Gasen
- Sonstige Kabel oder Leitungen
- Ketten oder Drahtseile
- Die Hauptstruktur der gesamten Installation
- Gerüste

Wenn mit zwei oder mehreren Schweißgeräten/-maschinen an demselben Anlagenteil gearbeitet wird, oder falls weitere tragbare Elektrogeräte/weiteres Elektrozubehör im Einsatz ist/sind, muss die Erdung von einer zugelassenen Elektrofachkraft kontrolliert werden.

Schweißen und Schneiden in Engen Räumen

Falls Schweiß- oder Schneidarbeiten in Engen Räumen durchgeführt werden, sind folgenden Richtlinien zu beachten:

- In den Tanklagern ist zusätzlich zur Genehmigung für Heißenarbeiten auch eine Zutrittsberechtigung für Enge Räume erforderlich.
- Ein Sicherungsposten oder ein Brandwache muss außerhalb des geschlossenen Raumes anwesend sein.
- Es muss eine geeignete, ggf. aktive Belüftung durch Ventilatoren oder durch ein Gebläse je nach den speziellen Anforderungen vor Ort zur Verfügung stehen. Reiner Sauerstoff darf zu diesem Zweck niemals verwendet werden
- Während der Arbeitspausen darf innerhalb des Engen Raumes kein Druckluft- oder Hand-Schneidbrenner unbeaufsichtigt zurückgelassen werden.
- Schweißer müssen alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, um bei Heißenarbeiten das Austreten von nicht verbranntem brennbarem Gas oder Sauerstoff zu verhindern.
- Es müssen kontinuierliche Gasmessungen innerhalb und außerhalb des Engen Raumes durchgeführt werden
- Alle Gasflaschen müssen außerhalb des Engen Raumes aufbewahrt werden
- Es muss geeignete Beleuchtung verwendet werden. Der Stromverteiler, an dem die Beleuchtung angeschlossen ist, muss mit FI-Schutzschaltern ausgerüstet sein.

- Bei der Durchführung von Lichtbogenschweißarbeiten in Engen Räumen sind auch die Gefahren durch Elektrizität zu berücksichtigen. Die Spannung sollte auf 12V begrenzt sein.

6.4.6 Installation von Flanschanschlüssen

Flanschanschlüsse dürfen nur von qualifizierten Fachkräften installiert werden, die eine entsprechende Schulung und Ausbildung durchlaufen haben. Auf Anforderung seitens Oiltanking hat der AN für diesen Mitarbeiter Schulungsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

Für die Installation der Flanschanschlüsse haben sich die AN an die entsprechenden Anweisungen und Standards zu halten. Auf welche Weise die Flanschanschlüsse zu installieren sind und wie eine Dichtheitsprüfung durchzuführen ist, wird anhand der Risiko- bzw. Sicherheitsanalyse vorgegeben, die beispielsweise die Eigenschaften der vorgesehenen Produkte sowie die Betriebsbedingungen des Rohrleitungssystems berücksichtigt.

Flanschanschlüsse werden entsprechend dem Verwendungszweck konzipiert und berechnet. Daher dürfen auch nur diejenigen Komponenten installiert werden (Flansche, Schrauben, Dichtungen), die bei der Konzeption, das heißt bei der Festlegung der technischen Einzelheiten für die Rohrleitung oder Tanks bereits berücksichtigt wurden.

Für die korrekte Verschraubungsmethode sowie das korrekte Anzugsdrehmoment bzw. die Schraubenvorspannung sind die anwendbaren Standards zu befolgen.

6.4.7 Tankreinigung

In den Tanklagern ist für den Zutritt zu den Lagertanks für deren Reinigung eine Zutrittsberechtigung für Enge Räume erforderlich.

Für die Reinigung von Lagertanks ist eine Reihe von Vorsichtsmaßnahmen zu befolgen, bevor der Zutritt zu den Tanks gestattet ist und der Reinigungsvorgang selbst beginnen kann.

Die Rahmenbedingungen für eine Tankreinigung sind im Folgenden beschrieben. Der Kontraktor und Oiltanking werden rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten gemeinsam die konkreten Arbeiten und Einzelschritte besprechen.

Alle Arbeiten zur Entgasung und Reinigung von Tanks sind mit explosionsgeschützter / funkenarmer Ausrüstung durchzuführen (z.B. Entgasungsausrüstung, Saugwagen, Belüftung, Beleuchtung).

Sämtliche elektrisch betriebene Ausrüstung oder solche, die mit Medium durchströmt wird (z.B. Dampf, Wasser, Tankprodukt) muss geerdet werden, um das Entstehen von elektrostatischer Aufladung zu verhindern.

- Entgasung
 - bei Benzintanks (und vergleichbar): Weitgehende Entgasung des Tanks durch externe Fackel / Brennkammer mit anschließender Belüftung des Tanks
 - bei Gasöltanks (und vergleichbar): Belüftung des Tanks

- Ersteintritt zur Reinigung durch Tankreinigungspersonal
 - bei max. 10% UEG (Gasmessbescheinigung erforderlich)
 - mit Atemvollschutz: bei Gasöltanks mit starkem Bodenschlamm / Produktnebel oder bei Benzintanks
 - mit Atemschutzmaske: bei sonstigen Gasöltanks
 - unter weiterer Belüftung des Tanks
- im Tank: stets mindestens zwei Tankreiniger
- am Mannloch: ständiger Sicherungsposten
- im Falle des Anstiegs der brennbaren Gase über 10% UEG (Benzintanks):
 - Reinigungstätigkeit unterbrechen / Tank verlassen
 - Entgasung / Belüftung fortführen
 - Wiedereintritt erst bei erneutem Unterschreiten der 10% UEG
- zur Vermeidung von elektrostatischer Aufladung durch Flüssigkeitsstrahl ist der Strahldruck zu begrenzen
- bei Schwimmdachtanks: auf Reinigung der Stützen achten (Abläufe) und weitere Besonderheiten mit Oiltanking abstimmen
- bei Reinigung von schwefelhaltigen Produkten: Gefahr von pyrophoren Ablagerungen; besondere Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten
- bei Einsatz von Heißdampf: darauf achten, dass es nach Beendigung der Arbeiten / bei Abkühlung zu keinem thermischen Zusammenziehen des Tanks kommt
- bei Einsatz eines Saugfahrzeuges: darauf achten, dass abgesaugte Dämpfe in ungefährdete Bereiche bzw. in die Brennkammer geleitet werden

6.4.8 Granulat- und Sandstrahlen

Da auch Granulat- und Sandstrahlen potentielle Brandquellen sein können, ist in den Tanklagern für diese Art von Arbeit eine Genehmigung für Heißenarbeiten erforderlich.

Alle für das Granulat- und Sandstrahlen eingesetzten Geräte sind fachgerecht zu erden. Auch zusätzliche persönliche Schutzausrüstung, bestehend aus Gehörschutz, Augenschutz, Kopf und Atemschutz sowie spezielle Leder-Schutzkleidung ist in jedem Fall erforderlich. Ganz besonders ist auch der Gefahr einer Staublungenerkrankung (Silikose) durch das Sandstrahlen vorzubeugen. Der Bereich, in dem das Granulat- oder Sandstrahlen durchgeführt werden soll, sollte entsprechend abgetrennt werden, um zu verhindern, dass nicht geschützte Personen den Gefahrenbereich betreten können. Empfindliches Zubehör wie Typenschilder, Standanzeigen, Ventile, Belüftungsöffnungen usw. sind vor den Partikeln zu schützen.

6.4.9 Korrosionsschutzarbeiten

Vor Beginn der Korrosionsschutzarbeiten hat der Vorarbeiter des ANs gemeinsam mit der zuständigen Oiltanking Abteilung genau festzulegen, welche Teile der Anlage zu beschichten sind.

Folgende Teile/Komponenten dürfen niemals angestrichen werden:

- Typenschilder von Geräten/Arbeitsmitteln, Druckbehälter sowie das Glas von Manometern
- Das Schauglas von Standanzeigen
- Empfindliche Maschinenteile, bei denen die Farb-Beschichtung die Funktionsweise der Maschine beeinträchtigen kann, wie beispielweise rotierende oder bewegliche Teile, Pumpenwellen, Spindeln von Absperrventilen oder Drucktasten zum Bedienen elektrischer Geräte/Arbeitsmittel
- Elektrokabel
- Feuermeldedrähte
- Alle Instrumente, Lichtquellen, Stromregelschalter und elektrische Instrumententafeln
- Membranen von Über- oder Unterdruck-Sicherheitsventilen

Farbspritzer auf empfindlichen Geräten wie Messgeräten, Ventilen, Lichtquellen, Isolierplatten, Wänden, Beton usw. sind Oiltanking unverzüglich zu melden, damit festgelegt werden kann, wie diese Farbspritzer wieder entfernt werden können und der Schaden beseitigt werden kann, bevor die Farbe getrocknet ist.

6.4.10 Abbruch- und Demontage-Arbeiten

Elektrische Leitungen, die demontiert werden sollen, müssen vor Arbeitsbeginn in jedem Fall stromlos gemacht und physisch vom Stromnetz abgetrennt werden. Dies darf nur von einer Elektrofachkraft durchgeführt werden.

Auch Produkt-, Wasser- und Luftanschlüsse müssen vor Beginn der Abbruch- und Demontage-Arbeiten vom jeweiligen Netz getrennt werden. Das gesamte System muss frei sein von Gefahrstoffen und Verschmutzungen.

Ist die vollständige Entleerung des Systems vor Abbruch nicht möglich, so ist vor Beginn der Arbeiten eine gesonderte Gefährdungsbeurteilung und Genehmigung durch Oiltanking erforderlich.

Alle Materialien sollten nach Materialart und Gefahrenklasse getrennt gesammelt werden. Metalle sollten nach Edelstahl, Eisen, Aluminium und Nicht-Eisen-Metalle getrennt gesammelt werden.

6.4.11 Krane, Hebezeuge, Lastaufnahmeeinrichtungen und -mittel

Der Bediener von Hebemaschinen wie Krane, Bagger, Flaschenzüge, Kettenzüge, Wagenheber oder andere Hebevorrichtungen einschließlich Gabelstapler, Hubarbeitsbühnen sind für die Einhaltung der gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, insbesondere der Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.

Alle Bediener von Kranen, Hebezeugen, Lastaufnahmeeinrichtungen und Anschlagmittel müssen entsprechend geschult und eingewiesen werden. In den

Oiltanking Tanklagern ist die Verwendung von Kranen, Hebezeugen und Anschlagmitteln Bestandteil des Arbeitsgenehmigungsverfahrens.

Sämtliche Krane, Hebezeuge und Lastaufnahmeeinrichtungen inkl. deren Zubehörteile wie auch für das Heben von Lasten auf dem Baugelände eingesetzte Aushubmaschinen bzw. Bagger müssen mit einem gültigen Prüfschein versehen sein. Deren erforderliche Prüfunterlagen müssen stets vor Ort zur Verfügung stehen und sind Oiltanking auf Anforderung vorzulegen.

Die Belastbarkeit, Stabilität und Widerstandsfähigkeit der Hebemaschinen sowie ihrer Zubehörteile (Ketten, Haken, Seile und Umlenkrollen) sind vor dem Einsatz visuell auf Beschädigungen zu überprüfen. Alle elektrischen Geräte müssen geerdet sein. Es sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die Geräte nicht in Kontakt mit elektrischen Leitungen kommen (insbesondere durch die Bewegung des Arms bzw. der Kabel usw.).

Bremsen, Fangvorrichtungen, Schutzdächer sowie andere Sicherheitshilfen, die unerwartetes Herabfallen von Materialien verhindern, müssen stets in betriebsfähigem Zustand sein. Krane mit variablen Arbeitsradien sind mit einem zugelassenen Überlastschutz auszustatten.

Lasten dürfen nur von geschulten Anschlägern angeschlagen werden.

Bediener von Hebezeugen müssen stets über die tatsächliche Belastung Kenntnis haben. Falls dies nicht möglich ist, dürfen Armbewegungen nur nach Anweisung und entsprechend den von einem Signalgeber übermittelten Richtwerten durchgeführt werden.

Keine Ladung darf sich frei hängend außerhalb des Sichtbereichs des Kranbedieners befinden, wenn kein Einweiser vor Ort ist (z.B. Tanktasse). Es sind die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die schwebenden Lasten nicht gegen andere Objekte schlagen bzw. nicht während des Transports zu Boden fallen können.

Während des Hebevorgangs ist der Bereich, in dem die Materialien befördert werden, entsprechend zu kennzeichnen und zu überwachen. Der Zugang zu Gefahrenbereichen ist durch entsprechende Maßnahmen zu unterbinden.

Falls der gleichzeitige Einsatz von mehr als nur einer einzigen Hebemaschine mit überlappenden Arbeitsbereichen oder besonders großen Lasten (Tanks) erforderlich ist, muss ein Hebeplan zur Verfügung stehen und Oiltanking vorgelegt werden, damit gleichzeitig ablaufende Arbeitsabläufe koordiniert werden können.

Es ist nicht gestattet, Hebearbeiten bei hohen Windgeschwindigkeiten durchzuführen, da die Ladung unter diesen Umständen oftmals nicht mehr kontrolliert werden kann.

Während des Hebevorgangs ist der Bereich, in dem Lasten aufgenommen, befördert und abgesetzt werden, entsprechend zu kennzeichnen und zu überwachen. Der Zugang zu Gefahrenbereichen ist durch entsprechende Maßnahmen zu unterbinden.

Ein schriftlich ausgearbeiteter **Hebeplan** ist erforderlich

1. bei geplantem Einsatz eines oder mehrerer, mit Personen besetzten hochziehbarer Personenaufnahmemittel (PAM) oder
2. wenn die Sicht auf die Last für den Kranführer nicht oder nur teilweise möglich ist (z.B. bei Einheben in eine Tanktasse) oder

3. auf Grund des Ergebnisses einer von OTD und Kontraktor zusammen durchgeführten tätigkeitsbezogenen Gefährdungsbeurteilung (GB).

Der **Inhalt eines Hebeplans** ist nicht abschließend vorgegeben. Er muss aber mindestens folgende Punkte beinhalten:

- Namentliche Nennung des Gesamtverantwortlichen für die Kranarbeiten.
- Kurze Beschreibung des Ablaufs der Kranarbeiten (z.B. die einzelnen Arbeitsschritte bei Aufnahme, Beförderung und Absetzen der Last; Schwenkbereiche der Krane; Abschnittsgrenzen / Übergabepunkte usw.).
- Art und Kapazität des Krans / der Krane (z.B. Mobilkran, 100 Tonnen).
- Aufstellort (bei mehreren Kranen: Bezeichnung des Haupt-/ Hilfskrans).
- Ggf. Gefährdungen aus dem Umfeld (Strom- oder Produktleitungen usw.).
- Masse der Last, ggf. auch Position der Last und Anzeigen des Lastschwerpunktes.
- Abschnitte, die den jeweiligen Lastbegleitern / Einweisern zugeordnet sind.
- Übergabepunkte an den jeweiligen Abschnittsgrenzen der Lastbegleiter / Einweiser (nur relevant beim Einsatz mehrerer Lastbegleiter / Einweiser).
- Kommunikationsmittel und -wege zwischen Lastbegleitern / Einweisern / Kranführern / Hubverantwortlichen (z.B. Funk mit Angabe des Kanals, Hand- oder Lichtzeichen usw.).
- Anschlagpunkt(e) an der Last.
- Art der Anschlagmittel (z.B. Traversen, Ketten, synthetische Hebebänder, Drahtseile usw.).
- Maximal für den Hub zugelassene Windgeschwindigkeit.

Die dem Hebeplan beigefügte **Skizze** muss mindestens enthalten:

- Drauf- und Seitenansicht des Bereiches
- Aufstellort (bei mehreren Kranen: Bezeichnung des Haupt-/ Hilfskrans)
- Schwenkbereiche
- Aufnahme- und Absetzort der Last
- abzusperrende Sicherheitsbereiche

Der vollständige Hebeplan ist OTD mind. 5 Arbeitstage vor dem geplanten Hub zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Ohne genehmigten Hebeplan wird keine Arbeitsgenehmigung ausgestellt.

Abweichungen vom genehmigten Hebeplan sind **vor** Erteilung der Arbeitsgenehmigung mit OTD abzustimmen. Abweichungen **nach** Erteilung der Arbeitsgenehmigung führen zum Erlöschen dieser.

Bei Einsatz eines hochziehbaren Personenaufnahmemittels (PAM) ist durch den AN der Inhalt der DGUV Regel 101-005 „Hochziehbare Personenaufnahmemittel“ zu beachten.

Die Anmeldung der geplanten Benutzung hat durch den AN selbstständig und rechtzeitig bei der zuständigen BG zu erfolgen. Bei Benutzung des PAM durch verschiedene AN hat die Benutzung durch jeden einzelnen AN zu erfolgen.

6.4.12 Aushubarbeiten

Bevor mit manuellen oder mechanischen Aushubarbeiten (einschließlich Bohrungen) begonnen werden kann, hat der Vertragspartner/HSSE Verantwortliche Oiltanking zu kontaktieren, um von diesem eine Arbeitsgenehmigung für Aushubarbeiten zu erhalten. Hierzu ist zu ermitteln, an welchen Stellen des Standorts sich unterirdische elektrische Leitungen, Rohrleitungen, Abwasserleitung, Telefonleitungen usw. befinden. Jede Beschädigung dieser Kabel oder Rohrleitungen, auch wenn sie nur sehr gering ist, ist unverzüglich an Oiltanking zu melden.

Falls im vorliegenden Dokument vereinbarte Genehmigungsaufgaben oder andere Regelungen und Vorschriften verletzt wurden, ist der AN voll haftbar und verantwortlich für die Beschädigungen der genannten Installationen, und er hat für den Schaden aufzukommen.

Im Zuge der Planung und Vorbereitung von Aushubarbeiten ist mit Oiltanking zu klären, ob Bodensondierungen auf eventuell vorhandene Kampfmittel vorgenommen werden müssen oder bereits vorgenommen wurden.

Gräben und Schächte von mehr als 1,25 m Tiefe müssen vor jeder Arbeitsaufnahme auf Stabilität überprüft werden. Gräben müssen entweder gegen Einsturz gesichert werden oder dürfen einen bestimmten Neigungswinkel nicht überschreiten; die Ausgestaltung ist auch von der Bindigkeit des Bodens abhängig. Falls die erforderliche Stabilität nicht erreicht werden kann, darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.

Das ausgehobene Erdreich sowie Fahrzeuge und Geräte/Maschinen müssen in einem sicheren Abstand von den Aushubarbeiten gelagert bzw. abgestellt werden. Um zu verhindern, dass Personen oder Materialien in den Aushubbereich stürzen, ist dieser Bereich stets entsprechend zu markieren oder einzuzäunen. In Gruben und Schächten von mehr als 1,5m Tiefe ist eine ausreichende Anzahl an Leitern erforderlich, damit der Bereich im Notfall zügig verlassen werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass explosive Gas-Luft-Gemische auch in Gruben, Gräben, Schächten und Tunneln von Tanklagerstätten auftreten können. Dies ist dadurch zu erklären, dass diese Bereiche oftmals dazu genutzt werden, um Brennstoffe oder kontaminiertes Wasser abzuleiten, und Gase, die schwerer als Luft sind, tendieren dazu, sich an tiefer gelegenen Stellen anzusammeln. Daher könnte auch eine Bescheinigung über Gasfreiheit erforderlich sein. Der HSSE-Beauftragte hat darüber zu entscheiden, ob eine Bescheinigung über Gasfreiheit erforderlich ist oder nicht.

Ist eine solche Bescheinigung erforderlich, muss eine entsprechende Zwangsbelüftung installiert werden.

6.5 Arbeitsbereich

Alle Objekte, die den Verkehr behindern, müssen Tag und Nacht sichtbar und deutlich gekennzeichnet sein. Die Markierungen und Beschilderungen sind wie gesetzlich vorgeschrieben.

Eingeschränkt zugängliche Bereiche (Gefahrenbereiche, Bereiche mit Hindernissen, sowie (vorübergehend) als gefährlich eingestufte Bereiche wie Baustellen) müssen entsprechend markiert und mit Schranken, Ketten oder Warnbändern abgesperrt werden.

Sämtliche Gefahrenbereiche sind mit rot-weiß-gestreiften Absperrvorrichtungen zu markieren oder es wird mit Warnschildern auf diese hingewiesen. Hierzu gehören unter anderem:

- Bereiche, in denen Emissionen von Lärm, Hitze, Dämpfe usw. auftreten
- Schwenkbereiche von Kranen oder Lade-Armen
- Ränder von Anlegestegen und Schiffsanlegern, falls nicht durch Geländer geschützt
- Hochspannungsbereiche
- Glitschiger Untergrund, nasse Oberflächen sowie rutschige Treppenstufen.
- Sämtliche Bereiche sind sauber zu halten
- Sonstige auftretende Risiken

Zudem sind entsprechende Schilder aufzustellen, die auf das obligatorische Tragen von PSA hinweisen.

6.6 Extreme Wetterbedingungen

Der AN sollte stets die Wettervorhersage verfolgen, damit bei extremen Wetterbedingungen und ungünstigen Arbeitsbedingungen entsprechende Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden können.

Zu diesen extremen Wetterbedingungen gehören beispielsweise:

- Extreme Windgeschwindigkeiten
- Gewitter / elektromagnetische Stürme
- Extreme Temperaturen
- Schnee oder Eis
- Hochwasser

Sollte der AN nichts gegen die ungünstigen Arbeitsbedingungen unternehmen können, so sollten zumindest alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen werden, um Gefährdungen zu vermeiden.

6.7 Brandschutz

Alle elektrischen und mechanischen Geräte für Büros, Werkstätten, Arbeitsbereiche, Umkleieräume usw., die vom AN genutzt werden, müssen sich in einem guten und sauberen Zustand befinden und sind vom AN in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Heizelemente sind sicher zu befestigen und entsprechend zu schützen. Die betreffenden Geräte sollten so ausgestattet sein, dass Kleidung oder andere brennbare Materialien nicht in Kontakt mit den Heizelementen kommen können.

Die Verwendung offener Gasheizungen sowie elektrischer Spiralheizungen ist untersagt.

Rauchen ist nur in speziell ausgeschilderten Bereichen und Räumen gestattet. Bei der Durchführung von Heißenarbeiten sind gemäß den -beispielsweise in der Genehmigung für Heißenarbeiten- getroffenen Vereinbarungen die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen.

Lösungsmittel, Farben und andere entzündbare Materialien dürfen nur in begrenzten Mengen und nur in Sicherheitsbehältern zum Standort gebracht werden. Für größere Mengen (mehr als 25 l) ist die schriftliche Genehmigung durch Oiltanking erforderlich.

Die maximale Menge der bei Oiltanking gelagerten Gefahrstoffe ist vor Anlieferung mit Oiltanking abzustimmen. Holzkonstruktionen sind grundsätzlich zu vermeiden.

Der AN ist dafür verantwortlich, dass während der Tätigkeit in den Oiltanking-Anlagen eine ausreichende Anzahl an geeigneten und überprüften Feuerlöschern zur Verfügung steht. Ausnahmen hiervon können nur von Oiltanking und nur in den Fällen gestattet werden, in denen eine geeignete Ausrüstung von Oiltanking selbst zur Verfügung gestellt wird. Alle Mitarbeiter des ANs müssen im Umgang mit tragbaren Feuerlöschern ausreichend geschult sein. Entsprechende durch eine autorisierte Stelle ausgestellte Bescheinigungen sind auf Verlangen vorzulegen.

Die Nutzung der ortsfesten Brandbekämpfungsanlage von Oiltanking ist für Dritte ohne Genehmigung durch Oiltanking strengstens untersagt.

7 Zugangskontrolle

Der Einsatz von Sicherheitsmaßnahmen in den Tanklagern oder Baustellen für Neubaumaßnahmen ist ganz besonders wichtig.

Die Sicherheitsvorkehrungen dienen dazu:

- unerlaubtes Anlegen von Schiffen zu verhindern
- zu verhindern, dass illegale Immigranten/Emigranten über Schiffe auf die Anlagen gelangen
- den Zutritt von Personen zu verhindern, die Sicherheitslücken öffentlich demonstrieren wollen
- Sicherzustellen, dass alle Drittparteien in die HSSE-Standards eingewiesen wurden
- zollverschlossene Brennstoffe und sonstige Materialien zu kontrollieren
- Diebstahl, Vandalismus und Terrorismus zu verhindern
- Sabotage zu verhindern
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Ausrüstung zu kontrollieren, die zum Standort gebracht wurden
- eine Übersicht über die Gefahrstoffe zu haben, die zum Standort gebracht werden und diesen wieder verlassen
- Unfälle durch nicht befugtes/ nicht ausgebildetes Personal zu verhindern
- eine Übersicht aller Personen und Fahrzeuge am Standort zu haben, für den Fall, dass sich ein größerer Unfall ereignet
- Feuer/Explosionen vorzubeugen, die durch das Tragen von Zündquellen entstehen können
- den IMO ISPS Code einzuhalten (gilt nur in Seehafentanklagern)

Der AN ist verpflichtet, die Sicherheitsanweisungen von Oiltanking zu befolgen, zu denen unter anderem auch Zutrittsbeschränkungen gehören (s. Kapitel 2.4). Der AN hat die ihm zur Lagerung von Materialien, Waren und Arbeitsgeräten zugewiesenen Bereiche selbst abzusichern. Hierbei sollte der AN überprüfen, ob beispielsweise Schließvorrichtungen wie Türschlösser erforderlich sind.

Der HSSE Verantwortliche hat mit Oiltanking abzusprechen, ob weitere Maßnahmen zu ergreifen sind, wie beispielsweise Sicherheitspatrouillen, der Einsatz von Wachdiensten, die Kontrolle des Anlagenumfelds oder zusätzliche Beleuchtung. Dies ist entsprechend zu koordinieren.

Das Sicherheitspersonal sowie die Oiltanking Mitarbeiter sind berechtigt, die Identität, das Gepäck, Container, Pakete oder Fahrzeuge jederzeit zu kontrollieren. Man erwartet von den Beschäftigten des ANs, dass sie den entsprechenden Aufforderungen nachkommen und kooperieren.

8 Umweltschutz

Oiltanking ist zum Umweltschutz sowie zur effizienten und verantwortlichen Nutzung von Energie und Rohstoffen verpflichtet. Daher sind die nachfolgend aufgeführten Mindestanforderungen für den Umgang mit Gefahrstoffen, zur Reduzierung von Emissionen sowie zum Umgang mit Abfall und dessen Entsorgung einzuhalten.

8.1 Gefahrstoffe

Der Einsatz gefährlicher und umweltbelastender Substanzen und Brennstoffe sollte, sofern möglich, vermieden werden. Sollte dies nicht möglich sein, ist nachzuweisen, dass alle erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden und dass alle möglichen sekundären Risiken unter Kontrolle sind.

8.1.1 Gefahrstoffe an den Standorten

Gefahrstoffe und sonstige Materialien, die die Umwelt gefährden bzw. belasten können, dürfen nur dann zu den Oiltanking Standorten gebracht werden, wenn dem HSSE-Beauftragten das entsprechende Sicherheitsdatenblatt übergeben wurde.

Vor Tätigkeitsbeginn ist sicherzustellen, dass mit den bereits am Standort vorhandenen Brennstoffen keinerlei gefährliche Reaktionen entstehen können. Falls dies dennoch möglich ist, kann der HSSE-Beauftragte die Verwendung derartiger Produkte durch den AN untersagen bzw. sonstige erforderliche Maßnahmen ergreifen. Der AN hat seine Mitarbeiter zu informieren und diese auf die am Oiltanking Standort vorhandenen Materialien sowie auf den Einsatz der Gefahrstoffe hinzuweisen.

8.1.2 Identifizierung von Gefahrstoffen und Etikettierung

Gefährlichen Substanzen sind gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu etikettieren. Das Etikett muss mindestens Folgendes enthalten:

- Piktogramme

- Signalwörter
- Gefahrenhinweise
- Sicherheitshinweise und Piktogramme
- Produktidentifikation/Artikelnummer
- Lieferanteninformation

Gemäß dem GHS (Globales Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien) müssen Gefahrenpiktogramme ein schwarzes Symbol auf weißem Hintergrund mit einem roten Rahmen tragen.

Nachfolgend eine Übersicht mit allen internationalen Gefahrensymbolen:

Gefahrenhinweis	Platzierung des Aufklebers	Piktogramm
entzündbar oder leicht entzündbar oder extrem entzündbar	Alle Kanister, Fässer und andere Verpackungen von Produkten/ Brennstoffen mit der entsprechenden Gefahrenklasse	
explosionsgefährlich	Alle Kanister, Fässer und andere Verpackungen von Produkten/ Brennstoffen mit der entsprechenden Gefahrenklasse	
entzündend / oxidierend wirkend	Alle Kanister, Fässer und andere Verpackungen von Produkten/ Brennstoffen mit der entsprechenden Gefahrenklasse	
ätzend, metallkorrosiv	Alle Kanister, Fässer und andere Verpackungen von Produkten/ Brennstoffen mit der entsprechenden Gefahr	
chronisch toxisch, atemwegs-sensibilisierend	Alle Kanister, Fässer und andere Verpackungen von Produkten/ Brennstoffen mit der entsprechenden Gefahrenklasse	
reizend / hautsensibilisierend / akut toxisch Kat. 4	Alle Kanister, Fässer und andere Verpackungen von Produkten/ Brennstoffen mit der entsprechenden Gefahrenklasse	
akut toxisch Kat. 1 / 2 / 3	Alle Kanister, Fässer und andere Verpackungen von Produkten/ Brennstoffen mit der entsprechenden Gefahrenklasse	
unter Druck stehende Gase	Alle Behältnisse und andere Verpackungen von Produkten/ Brennstoffen mit der entsprechenden Gefahrenklasse	
gewässergefährdend	Alle Kanister, Fässer und andere Verpackungen von Produkten/ Brennstoffen mit der entsprechenden Gefahrenklasse	

Das GHS wurde durch die Vereinte Nation eingeführt, um international einheitliche Informationen über gefährliche Chemikalien zu liefern, was bereits in vielen Ländern der Welt umgesetzt wurde.

In Europa wurde dieses System durch die EU-Verordnung 1272/2008 (CLP) umgesetzt.

8.1.3 Umgang mit Gefahrstoffen und deren Lagerung

Der Umgang mit Gefahrstoffen sowie deren Lagerung hat gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Der HSSE Verantwortliche hat sicherzustellen, dass seinen Mitarbeitern, die mit Gefahrstoffen arbeiten oder Gefahrstoffen ausgesetzt sind, geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt wird (s. Kapitel 3.3).

Der HSSE Verantwortliche hat sicherzustellen, dass die Gefahrstoffe in einer zusätzlichen Sicherheitseinrichtung gelagert werden und dass ein Austritt von Gefahrstoffen in die Umwelt zuverlässig vermieden wird.

8.2 Emissionen

8.2.1 Wasser und Erdreich

Um die Verschmutzung von Oberflächenwasser zu vermeiden, dürfen die Kanalisations- und/oder Schmutzwasserabfluss-Systeme des Tanklagers nur mit schriftlicher Genehmigung durch Oiltanking genutzt werden. Genaue Informationen über die Beschaffenheit des Abwassers, dessen Konzentration und Menge, die entsorgt werden soll, sind zur Verfügung zu stellen. Der AN ist voll und ganz verantwortlich und haftbar für sämtliche Schäden, die aufgrund der Entsorgung von Schmutzwasser am Oiltanking Kanalisationssystem oder Oberflächenwasser entstehen, bzw. für alle Ansprüche auch Dritter (z.B. Behörden, Nachbarn), die aufgrund der Schäden geltend gemacht werden.

Um das Erdreich sowie das Grundwasser vor Verschmutzung zu schützen, sind geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um das Verschütten bzw. Austreten von Gefahrstoffen und Materialien, die Umweltschäden verursachen können, zu verhindern. Falls nicht auszuschließen ist, dass durch die durchzuführenden Tätigkeiten geringere Mengen an Flüssigkeiten verschüttet werden (beispielsweise durch die Nutzung von Lösungsmitteln für Reinigungsarbeiten), darf diese Tätigkeit nur durchgeführt werden, wenn eine geeignete Ausrüstung (z.B. Absorptionsmittel/Bindemittel oder Auffangwanne) am Arbeitsplatz vorhanden ist, so dass ausgetretene Flüssigkeiten unmittelbar wieder beseitigt werden können.

Der AN hat sicherzustellen, dass diese Vorgabe eingehalten wird und dass alle verunreinigten Absorptionsmittel ordnungsgemäß auf dessen eigene Kosten entsorgt werden. Sämtliche Austritte von Gefahrstoffen sind an Oiltanking unmittelbar zu melden. Oiltanking entscheidet dann, ob weitere Maßnahmen zu ergreifen sind.

8.2.2 Atmosphäre

Emissionen von Gefahrstoffen und Lärm in die Atmosphäre sind so gering wie möglich zu halten.

Falls mit Substanzen mit hohem Dampfdruck gearbeitet wird oder diese benutzt werden, ist ganz besonders darauf zu achten, dass die Behältnisse stets sofort wieder geschlossen werden, um unnötige Dampfemissionen zu vermeiden.

Alle Verbrennungsmotoren, Generatoren oder Kompressoren sowie andere thermische Geräte wie beispielsweise Brenner müssen stets gut gewartet und richtig eingestellt werden, um das Entstehen von Luftschadstoffen in übermäßigem Maße zu

vermeiden. Um Lärmemissionen zu vermeiden, sollten geräuscharme Geräte verwendet werden. Falls die Nutzung lärmverursachender Geräte unabdingbar ist, sollten diese Geräte in angemessenem Abstand stehen oder entsprechend abgeschirmt werden.

8.3 Abfall

Falls Abfall nicht vermieden werden kann, ist dieser unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Regelungen zu entsorgen. Sämtlicher Abfall, den der AN produziert, ist von diesem selbst auf dessen eigene Kosten zu entsorgen, sofern dies in den Auftragsdokumenten nicht anderweitig geregelt ist.

8.3. 1 Abfallhandhabung

Ungefährliche Abfälle

Sofern möglich, sollten ungefährliche Abfallstoffe aus Umweltschutzgründen sowie aus wirtschaftlichen Überlegungen separat gesammelt werden. Durch die Vermischung verschiedener ungefährlicher Abfallstoffe können sich die Entsorgungskosten erhöhen, zudem wird dadurch auch das Recycling komplizierter. Daher sollten ungefährliche Abfallstoffe in separaten Behältnissen gesammelt und aufbewahrt werden.

Gefährliche Abfälle

Alle Mitarbeiter, die mit gefährlichen Abfallstoffen zu tun haben, müssen klar und deutlich über die damit verbundenen Risiken informiert und mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet werden. Gefährliche Abfallstoffe müssen von ungefährlichen Abfallstoffen getrennt aufbewahrt werden. Die Lagerflächen für gefährliche Abfallstoffe sollten klar markiert sein. Der Untergrund sollte gegen Abfallstoffe resistent sein, er sollte abgegrenzt und nicht mit dem Abwasser-Kanalisationssystem verbunden sein. Andernfalls sollten die für gefährliche Abfallstoffe vorgesehenen Behältnisse in Auffangwannen bzw. Tropfwannen von ausreichender Größe positioniert werden. Alle gefährlichen Abfallstoffe sollten gegen Regenwasser geschützt werden, um Vermischung von Abwässern mit dem kontaminierten Produkt zu vermeiden, was aufgrund des erhöhten Gewichts zu höheren Entsorgungskosten führen kann.

Alle Arten gefährlicher und toxischer Abfallstoffe (z.B. benutzte Ölbindemittel, verunreinigte Feststoffe, benutzte Batterien, Lösungsmittel usw.) müssen in separaten, geschlossenen und entsprechend markierten Behältnissen transportiert werden. Falls für alle gefährlichen Abfallstoffe nur ein einziges Behältnis verwendet wird, sollten die einzelnen Substanzen separat (Sekundärverpackung) und sicher (z.B. in Fässern, kräftigen nicht porösen Tüten, Kartons usw.) verpackt werden, wobei jede Verpackung deutlich zu etikettieren ist. Einzelne Substanzen, die bei Vermischung mit anderen Substanzen gefährliche Reaktionen auslösen können, dürfen nicht in ein und demselben Behältnis für gefährliche Abfallstoffe aufbewahrt werden, auch wenn sie separat verpackt sind.

Verunreinigtes Erdreich sollte vor der endgültigen Entsorgung in geschlossenen oder zumindest in abgedeckten Behältnissen gelagert werden, um das Eindringen von Regenwasser zu vermeiden. Sollte in den fest installierten Behältnissen nicht genug Lagerkapazität vorhanden sein, so sollten als Vorsorgemaßnahmen unter und über

das verunreinigte Erdreich zumindest produktresistente undurchlässige Planen gelegt werden. Die Planen sollten gut und sicher befestigt werden.

Um sicherzustellen, dass von den Abfallfässern keine Brandgefahr ausgeht, müssen in jedem Fall die nachfolgenden Vorsichtsmaßnahmen eingehalten werden:

- Abfallbehälter müssen stets geschlossen gehalten und vor Sonnenstrahlen geschützt werden. Abfallbehälter sind in sicherem Abstand von wichtiger Ausstattung, Ausrüstung und Geräten sowie von Büroräumen aufzustellen
- Alle Abfallbehälter müssen mit Etiketten mit Angaben zu deren Inhalt und den potentiellen Risiken versehen sein
- Alle Abfallbehälter müssen in zusätzlichen Sicherheitseinrichtungen aufgestellt werden, um im Falle von Austritten von Gefahrstoffen eine Umweltverschmutzung zu verhindern
- Alle Abfallbehälter sollten an Tagen mit hohen Außentemperaturen in regelmäßigen Abständen überprüft werden, um sicherzustellen, dass eventuell auftretende Brände möglichst schnell entdeckt werden
- Alle Abfallbehälter müssen regelmäßig geleert werden
- Tragbare Feuerlöscher sollten in der Nähe der Abfallbehälter positioniert werden, um im Brandfall unverzüglich reagieren zu können
- Einzelne Substanzen, die bei Vermischung mit anderen Substanzen gefährliche Reaktionen auslösen können, dürfen nicht in ein und demselben Behälter für gefährliche Abfallstoffe aufbewahrt werden, auch wenn sie separat verpackt sind
- Die Mitarbeiter der AN und Subunternehmer müssen über die durch das Vermischen verschiedener Substanzen entstehenden Risiken Bescheid wissen

8.3.2 Abfallentsorgung

Sämtliche Abfälle sind gemäß den in Deutschland geltenden Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.

9. Notfälle

Jeder AN muss mit der Oiltanking Notfallplanung vertraut sein, und er muss auch selbst in Abstimmung mit dieser Notfallplanung eigene Rettungspläne für seinen direkten Arbeitsplatz erstellen. Der HSSE-Verantwortliche hat hierbei sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter seines Unternehmens einschließlich der Subunternehmer alle Notfall- und Rettungspläne genau kennen. Die Mitarbeiter des ANs und des Subunternehmers müssen auf Antrag von Oiltanking auch an Notfallschulungen und Übungen teilnehmen.

9.1 Notfallmanagement

Der AN hat sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter des ANs und Subunternehmers den von Oiltanking erstellten Notfallplan kennen und diesen auch verstanden haben. Die

vom AN selbst erstellten Rettungspläne müssen mit der Oiltanking Notfallplanung konform bzw. mit dieser abgestimmt sein. Bezüglich der Koordination der Notfallpläne hat sich der HSSE Verantwortliche mit Oiltanking abzusprechen. Zentrale Informationen darüber, welche Maßnahmen in den Tanklagern im Notfall zu treffen sind, finden sich in der Tanklager-Informationsbroschüre (TIB).

Falls im Tanklager eine Notfallsituation (z.B. Feuer, Explosion, Gasaustritt, Austritt von Gefahrstoffen) eintritt, müssen alle in unmittelbarer Nähe des Unfallorts befindlichen Personen folgendermaßen reagieren:

- Beenden Sie alle Tätigkeiten auf sichere Art und Weise
- Betätigen Sie den nächsten Notaus- bzw. Nothalt-Taster und lösen Sie Alarm aus
- Retten Sie verletzte und gefährdete Personen, falls dies gefahrlos möglich ist
- Falls möglich, bekämpfen Sie das Feuer mit den tragbaren Feuerlöschern
- Informieren Sie die Mitarbeiter in Kontrollraum darüber:
 - Wo ist der Unfallort?
 - Was ist geschehen?
 - Wie viele Verletzte?
 - Welche Verletzungen?
 - Warten auf Rückfragen
- Informationen zu tanklagerinternen Kommunikationswegen finden Sie in der TIB
- Benutzen Sie die Fluchtwege quer zur Windrichtung und begeben Sie sich zu einem Sammelplatz auf der windzugewandten Seite in einem sicheren Bereich

Falls brennbare Substanzen freigesetzt wurden ist sicherzustellen, dass keine Zündquellen vorhanden sind. Um zu vermeiden, dass entzündbare Dämpfe in die Kanalisation gelangen, sind sämtliche Schächte wirksam abzudecken.

Falls entzündbare Flüssigkeiten ausgetreten sind oder Gase freigesetzt wurden, dürfen keine Fahrzeuge benutzt werden.

Die Oiltanking Tanklager haben akustische Alarmsysteme (z.B. Feueralarm, Gasalarm, Entwarnung). Der HSSE Verantwortliche hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter die Alarmsignale sowie die entsprechenden Aktionen kennen und verstanden haben. Wenn ein Alarm ertönt, hat der AN die vor Ort vorgeschriebenen Maßnahmen zu ergreifen.

Den Anweisungen der Oiltanking-Mitarbeiter ist stets Folge zu leisten.

9.2 Flucht- und Rettungsplan

Jeder AN ist verpflichtet, für seinen Arbeitsplatz einen geeigneten Flucht- und Rettungsplan in enger Zusammenarbeit mit Oiltanking zu erstellen. Insbesondere für Höhenarbeiten oder Arbeiten in Engen Räumen hat der AN einen speziellen Plan zur Rettung aus großer Höhe bzw. zur Rettung aus Engen Räumen zu erstellen. Alle im

Flucht- und Rettungsplan beschriebenen Maßnahmen müssen auf die von Oiltanking selbst festgelegten Maßnahmen abgestimmt sein.

Der HSSE Verantwortliche hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter alle Informationen zu den Fluchtwegen und Sammelplätzen kennen und diese auch verstanden haben.

Aktion	Name	Funktion / Abteilung	Datum
Vorbereitung, Überprüfung + Genehmigung des Originals (englisch)		M&B HSSE + Engineering OT GmbH + MD + GD M&B + OT GmbH	Juli 2015
Übersetzung + inhaltliche Adaption für OTD		Projektgruppe OTD	2017
Genehmigung OTD (Version 1.1)	Sven Thiessen Ulfert Cornelius	GF OTD GF OTD + OT Waltershof	Dezember 2017
Genehmigung OTD (Version 1.2)	Sven Thiessen Ulfert Cornelius	GF OTD GF OTD + OT Waltershof	August 2019
Genehmigung OTD (Version 2)	Sven Thiessen Sebastian Sira	GF OTD GF OT Waltershof	Juni 2020
Genehmigung OTD (Version 3)	Sven Thiessen Sebastian Sira	GF OTD GF OT Waltershof	August 2021

Anlagen**Anlage A - Oiltanking Deutschland Unternehmenspolitik für Arbeits- und Gesundheitsschutz, Sicherheit und Umweltschutz**



**Unternehmenspolitik
Version 6 vom 22.06.2020**

Oiltanking Deutschland GmbH & Co. KG nebst der Oiltanking Tanklager Waltershof GmbH & Co. KG („Oiltanking“) ist ein selbstständig operierendes Unternehmen innerhalb des Konzerns der Marquard & Bahls AG, Hamburg.

Die Nachhaltigkeit der Entwicklung des Unternehmens ist ein wesentliches Managementziel. Dies gilt sowohl für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Unternehmens mit seinen Beschäftigten als auch für das Verantwortungsbewusstsein gegenüber der Nachbarschaft und der Umwelt. In diesem Zusammenhang wird auch die Arbeits- und Anlagensicherheit als Voraussetzung für die Sicherung der Standorte und für den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens angesehen.

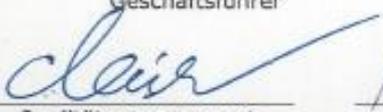
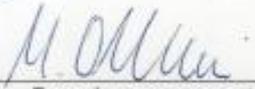
Oiltanking Deutschland betreibt ein im Konzernverbund eigenständiges integriertes Managementsystem (IMS), welches der Integration der Anforderungen aus der ISO 9001 als Qualitätsmanagementsystem, der ISO 50001 als Energiemanagementsystem und des Anhangs III der 12. BImSchV (Störfallverordnung) als Sicherheitsmanagementsystem dient. Über klar definierte Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten unterliegt das IMS einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess.

- Oiltanking ist ein leistungsorientiertes Unternehmen, dem Kundenorientierung, Gesundheit ihrer Beschäftigten und Dritter, Umweltschutz, Energieeffizienz und Anlagensicherheit gleichrangige Unternehmensziele sind. Dauerhafte Gewinne sind Voraussetzung für eine langfristige Entwicklung von Oiltanking und bilden die notwendige Ressource zur Verwirklichung der Unternehmensziele.
- Die von uns angebotene Dienstleistung orientiert sich konsequent an den Anforderungen und Wünschen unserer Kunden. Die Durchführung der Dienstleistung in hoher Qualität und Wirtschaftlichkeit ist unser Anspruch und zugleich Motivation für alle Mitarbeiter. Die Bedürfnisse und Anforderungen aller an Oiltanking Deutschland interessierten Parteien sind hierbei zu bewerten und zu berücksichtigen. Die Geschäftsleitung sichert durch die Ernennung eines Verantwortlichen für die gesamte Struktur des Managementsystems und eines Managementsystembeauftragten für jeden der drei genannten Bereiche die Durchsetzung und Kontrolle der Ziele.
- Die relevanten Prozesse sind im Managementsystem verankert und werden bei Bedarf aktualisiert.
- Qualifikation, Engagement und Leistung der Beschäftigten sind wesentliche Faktoren für den Unternehmenserfolg und für die erfolgreiche Umsetzung unserer Firmenpolitik. Die Geschäftsleitung und die Führungskräfte verpflichten sich zur Qualifikation ihrer Beschäftigten und stellen Mittel zur kontinuierlichen Aus- und Weiterbildung der Beschäftigten zur Verfügung. Vorbildliches Verhalten der Führungskräfte aller Ebenen, prozessorientierte Teamarbeit und die Achtung der Persönlichkeit von Beschäftigten und Dritten bilden die Grundlage einer positiven, erfolgsorientierten Unternehmens- und Sicherheitskultur.
- Der prozessorientierte Aufbau unseres Managementsystems sichert eine effiziente Anwendung und Umsetzung der für unsere Dienstleistung erforderlichen Abläufe. Aufgrund der Komplexität unserer Aufgaben liegt der Schwerpunkt der Führung im Erkennen und Lenken von Wechselwirkungen, Risiken und Chancen.
- Wir führen interne Audits durch und begrüßen Audits Dritter, um sicherzustellen, dass das etablierte Managementsystem vollständig in der Praxis verwirklicht wird. Zukunftssicherung erfolgt durch kunden- und qualitätsorientierte, umweltgerechte, effiziente und sichere Durchführung der Dienstleistung.
- Unsere Beschaffungs- und Auslegungsprozesse regeln die Beschaffung von energieeffizienten Produkten und Dienstleistungen, die eine Auswirkung auf unsere energetische Leistung haben.
- Die Vermeidung unkontrollierter Stofffreisetzungen aus sicheren Umschließungen hat höchste Priorität. Die Verhinderung von Unfällen und Störfällen durch Beachtung und Verbesserung der Arbeits- und Anlagensicherheit ist Aufgabe und Verpflichtung für jeden Beschäftigten auf allen Hierarchieebenen. Sollte dennoch ein Schadensereignis eintreten, so wird dafür Sorge getragen, dass die Auswirkungen so gering wie möglich gehalten werden.

Seite 1 von 2

- Technische und organisatorische Maßnahmen zur Störfallverhinderung sind auf die Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik ausgerichtet.
- Der Umgang mit gefährlichen Stoffen ist durch technische und organisatorische Maßnahmen so gestaltet, dass Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes wirksam verhindert werden bzw. dass die Auswirkungen auf unsere Beschäftigten, Dritte und die Umwelt so gering wie möglich gehalten werden.
- Zur Vermeidung von Störfällen erfolgen Errichtung und Änderung von Anlagen systematisch und fachgerecht, und sie werden mit qualifiziertem Personal betrieben.
- Zu Fragen des Umweltschutzes, der Anlagensicherheit und des Arbeitsschutzes werden Fachabteilungen und bestellte Betriebsbeauftragte einbezogen.
- Durch regelmäßiges Sicherheitstraining wird gewährleistet, dass die Beschäftigten auf Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes kompetent und umsichtig reagieren können.
- Aufgrund der gelagerten Stoffe in den Betriebsbereichen liegt der Schwerpunkt der störfallverhindernden und störfallbegrenzenden Maßnahmen auf dem Brand- und Explosionsschutz sowie dem Schutz von Boden, Wasser und Luft.
- Im Bereich der sicherheitstechnischen Prävention (Alarm- und Gefahrenabwehrplanung) und im Falle der Gefahrenabwehr, z. B. Brandbekämpfung, erfolgt eine enge Abstimmung und Zusammenarbeit mit den lokal zuständigen Behörden und externen Einsatzkräften.
- Die für das Unternehmen zutreffenden Anforderungen, wie gültige Genehmigungen und öffentlich-rechtliche Vorschriften und andere Anforderungen werden als Mindeststandards eingehalten. Darüber hinaus beachtet das Unternehmen konzerninterne Standards und übertrifft damit öffentlich-rechtliche Vorschriften in vielen Bereichen, insbesondere bezüglich des Energieeinsatzes, des Energieverbrauchs und der Energieeffizienz.
- Zum Zwecke der kontinuierlichen Verbesserung bewerten wir die Energieeffizienz, den Energieeinsatz und den Energieverbrauch regelmäßig.
- Das integrierte Managementsystem unterliegt einem fortlaufenden Verbesserungsprozess. Die Geschäftsführung ist diesen Grundsätzen verpflichtet und stellt die Verfügbarkeit von Informationen sowie die organisatorischen und finanziellen Mittel zur Durchführung und Erreichung von Zielen bereit. Die Geschäftsführung wertet die relevanten Daten aus der Organisation und Kundeninformationen regelmäßig aus und leitet daraus die entsprechenden Maßnahmen im Rahmen der Managementbewertung ab.
- Die fortlaufende Verbesserung unserer Dienstleistung, des Managementsystems sowie der energiebezogenen Leistungen wird durch systematische Fehleranalyse und Folgemaßnahmen in Auswertung interner und externer Audits gesichert.
- Die Sachkenntnis unserer Mitarbeiter wird durch ein geordnetes Verfahren zur Bearbeitung von Vorschlägen einbezogen. Es werden Maßnahmen geschaffen, um das Wissen der Organisation zu bewahren und weiterzugeben.

Die Unternehmenspolitik stellt den verbindlichen Orientierungsrahmen für die Festlegung und Überprüfung strategischer und operativer Ziele und für alle Beschäftigten dar. Eine Konkretisierung erfolgt durch jährlich formulierte Ziele. Über die Einzelmaßnahmen zur Erreichung dieser Ziele entscheidet Oiltanking unabhängig und in eigener Verantwortung. Das IMS dient der Umsetzung der Unternehmenspolitik und der gesteckten Ziele einschließlich aller Einzelmaßnahmen. Um dies zu erreichen, werden Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten sowie Aufgaben und Tätigkeiten eindeutig festgelegt und Verfahren eingeführt, die es ermöglichen, den Grad der Erfüllung der Ziele zu überprüfen.

 _____ Geschäftsführer	 _____ Betriebsleiter	
 _____ Qualitätsmanagement- beauftragter	 _____ Energiemanagement- beauftragter	 _____ Leiter HSSE

Anlage B und C entfallen**Anlage D - Alkohol- und Drogenpolitik****§1 Präambel und Geltungsbereich**

- a. Oiltanking Deutschland verpflichtet sich, seinen Mitarbeitern einen sicheren Arbeitsplatz und ein arbeitsförderndes Umfeld zu stellen. Die Tätigkeiten bei Oiltanking erfordern die volle Aufmerksamkeit der Mitarbeiter. Bereits eine geringfügige Alkoholisierung oder Drogeneinfluss können Fehler nach sich ziehen, die erhebliche Gefahren für den einzelnen Mitarbeiter und Dritte sowie für die Anlage und die Umwelt bergen. Gefährdungen durch Alkoholisierung und Drogeneinfluss sind zu verhindern, um bestmögliche Arbeits- und Anlagensicherheit zu gewährleisten.
- b. Diese Alkohol- und Drogenpolitik gilt für alle Mitarbeiter/Innen von Oiltanking Deutschland sowie für alle Kontraktoren, Schiffsbesatzungen, Tankwagenfahrer und sonstige Personen, die sich auf dem Oiltanking Betriebsgelände aufhalten.
- c. Drogen im Sinne dieser Alkohol- und Drogenpolitik sind sämtliche Medikamente und Stoffe sowie Rausch- und Genussmittel, die wahrnehmungs- oder bewusstsändernde Wirkung haben können.

§2 Alkohol- und Drogenverbot

- a. Es ist untersagt, das Betriebsgelände zu betreten oder sich dort aufzuhalten, wenn man alkoholisiert ist oder unter Drogeneinfluss steht. Im gesamten Betrieb gilt die „Null-Promille-Grenze“. Der Besitz oder der Konsum oder das Anbieten jeglicher Art von Alkohol oder Drogen bei Oiltanking ist untersagt.
- b. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Geschäftsführung.

§3 Verdacht auf Alkohol- oder Drogenkonsum

- a. Bei begründetem Verdacht einer Einschränkung der Arbeitsfähigkeit hat die betreffende Person die Arbeit einzustellen und die Klärung der Umstände ihrer Arbeitsunfähigkeit zu unterstützen.
- b. Trägt ein eigener Mitarbeiter nicht zur Klärung des Sachverhaltes bei, behält Oiltanking sich das Recht vor, arbeitsrechtliche Maßnahmen einzuleiten. Im Falle Dritter behält Oiltanking sich das Recht vor, auf Kosten ihres Arbeitgebers die Tätigkeit zu unterbrechen und die Person der Anlage zu verweisen.
- c. Im Fall der Einnahme ärztlich verordneter Präparate, die einen Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit haben, ist dies dem Arbeitgeber bzw. Oiltanking anzuzeigen.
- d. Bei begründetem Verdacht des Besitzes, Konsums oder Anbietens von Drogen oder Alkohol behält sich Oiltanking das Recht vor, unter Anwesenheit des Betroffenen auch persönliche Bereiche auf Drogen und Alkohol zu durchsuchen.

§4 Maßnahmen bei Alkohol- oder Drogenabhängigkeit

- a. Eine Alkohol- und Drogenabhängigkeit ist heilbar. Mitarbeiter, die Anzeichen einer solchen Sucht erkennen lassen, werden ermuntert ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen bevor sich die Sucht negativ auf die Arbeitsleistung auswirkt. Oiltanking verpflichtet sich, dass in derartigen Fällen dem Mitarbeiter aus der Offenlegung keine Nachteile erwachsen.

Hamburg, im Mai 2020



Sven Thiessen, Geschäftsführer